

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung**

**— Drucksache 12/1339 Nr. 2.1 —**

**Beitrittsantrag Österreichs**

**— Stellungnahme der Kommission —**

**— SEK (q1) 1590 endg. —**

»Rats-Dok. Nr. 7867/91 08. 08. 91 (19. 08.) 01. 08. 91«

### **A. Problem**

Am 17. Juli 1989 hat Österreich den Antrag auf Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und zur Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) gestellt. Die österreichische Regierung betonte, daß Österreich bei seinem Beitrittsantrag von dem Grundsatz ausgehe, seinen international anerkannten Status immerwährender Neutralität beizubehalten.

### **B. Lösung**

Am 28. Juli 1989 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften einstimmig beschlossen, das Verfahren nach Artikel 98 des EGKS-Vertrages, Artikel 237 des EWG-Vertrages und Artikel 205 des EAG-Vertrages einzuleiten.

Der Deutsche Bundestag befürwortet die Aufnahme der Republik Österreich in die Europäische Gemeinschaft.

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Keine

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag nimmt die Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für den Rat vom 1. August 1991 zu dem Beitrittsantrag Österreichs zustimmend zur Kenntnis.

Er befürwortet die zügige Aufnahme der Republik Österreich in die Europäische Gemeinschaft als Vollmitglied.

Bonn, den 23. September 1992

**Der Auswärtige Ausschuß**

**Dr. Hans Stercken**  
Vorsitzender

**Friedrich Vogel (Ennepetal)**  
Berichterstatter

**Karsten D. Voigt (Frankfurt)**    **Ulrich Irmer**

## KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 1590 endg.

Brüssel, den 1. August 1991

**Beitrittsantrag Österreichs  
Stellungnahme der Kommission**

## Inhalt

	Seite
<b>Vorwort</b> .....	5
<b>Einführung</b> .....	5
<b>Teil 1</b>	
<b>Allgemeines</b> .....	7
— Bisherige Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Österreich . . . .	7
— Die österreichische Wirtschaft und die Gemeinschaft .....	8
— Binnenmarkt und EWR .....	10
<b>Auswirkungen des Beitritts</b> .....	11
— Gewerbliche Wirtschaft .....	11
— Land- und Forstwirtschaft .....	11
— Verkehr .....	12
— Auswärtige Beziehungen .....	13
— Österreich und seine Neutralität .....	14
<b>Schlußfolgerungen</b> .....	16
<b>Teil 2</b>	
<b>Betrachtungen zu einzelnen Bereichen</b> .....	18
— Zollunion .....	18
— Land- und Forstwirtschaft .....	19
— Gewerbliche Wirtschaft (einschließlich EGKS) .....	21
— Verkehr .....	22
— Energiewirtschaft (einschließlich EURATOM) .....	22
— Umweltschutz .....	23
— Regionalpolitik .....	23
— Wettbewerb, staatliche Beihilfen, Monopole .....	24
— Steuerrechtliche Bestimmungen .....	25
— Gemeinschaftshaushalt .....	25
— Andere Gemeinschaftspolitiken .....	26
<b>Anhänge</b>	
— Tabellen .....	27
— Schaubilder .....	40
<b>Anhänge</b>	
<b>Verzeichnis der Tabellen</b>	
Tabelle 1 — BIP pro Kopf der Bevölkerung (EG = 100) .....	27
Tabelle 2 — BIP pro Kopf der Bevölkerung (Index 100 = 1990) .....	27
Tabelle 3 — Wichtigste Handelspartner der Gemeinschaft nach ihrem Anteil am Gesamthandel (%) .....	28

	Seite
Tabelle 4 — Handel der Gemeinschaft mit Österreich, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten (%) . . . . .	29
Tabelle 5 — Entwicklung des Außenhandels der Gemeinschaft . . . . .	30
Tabelle 6 — Zusammensetzung des Handels der Gemeinschaft mit Österreich nach Warengruppen (%) . . . . .	31
Tabelle 7 — Zusammensetzung des Handels der Gemeinschaft mit allen Drittländern nach Warengruppen (%) . . . . .	31
Tabelle 8 — Entwicklung des österreichischen Außenhandels . . . . .	32
Tabelle 9 — Wichtigste Handelspartner Österreichs nach ihrem Anteil am Gesamthandel (%) . . . . .	33
Tabelle 10 — Anteil der Gemeinschaft am österreichischen Außenhandel nach Warengruppen (%) . . . . .	34
Tabelle 11 — Geographische Aufschlüsselung der österreichischen Handelsbilanz. . . . .	34
Tabelle 12 — Außenhandelssalden Österreichs nach Warengruppen . . . . .	35
Tabelle 13 — Die österreichischen Einfuhren aus Mittel- und Osteuropa . . . . .	35
Tabelle 14 — Die österreichischen Ausfuhren nach Mittel- und Osteuropa . . . . .	36
Tabelle 15 — Außenhandel Österreichs mit Mittel- und Osteuropa im Jahr 1990 . . . . .	36
Tabelle 16 — Österreichische Eisen- und Stahlindustrie . . . . .	37
Tabelle 17 — Agrarproduktion (Durchschnitt 1987 bis 1988) . . . . .	38
Tabelle 18 — Schutzniveau in der Landwirtschaft . . . . .	38
Tabelle 19 — Außenhandel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln . . . . .	39
Tabelle 20 — Struktur der bäuerlichen Betriebe (1987). . . . .	39

#### Verzeichnis der Schaubilder

Schaubild 1 — Wachstum in Österreich und in der EG Jährliche Inflationsrate Arbeitslosenquote Laufende Transaktionen mit dem Ausland . . . . .	40
Schaubild 2 — Wechselkurs des Schillings (ECU und DM) Kurzfristige Zinssätze Langfristige Zinssätze nominal Langfristige Zinssätze real . . . . .	41
Schaubild 3 — Jeweilige Kosten und effektive Wechselkurse, nominal und real Jeweilige Kosten und effektive Wechselkurse, nominal und real . . . . .	42
Schaubild 4 — Defizit der öffentlichen Hand Öffentliche Bruttoverschuldung in % des BIP Gesamtausgaben der öffentlichen Verwaltungen Gesamteinnahmen der öffentlichen Verwaltungen . . . . .	43
Schaubild 5 — Laufende Ausgaben der öffentlichen Verwaltungen Investitionen der öffentlichen Verwaltungen Kapitaltransfer der öffentlichen Verwaltungen . . . . .	44
Schaubild 6 — Zusammensetzung der Einnahmen der öffentlichen Verwaltungen . . . . .	45
Schaubild 7 — Reale Lohnstückkosten . . . . .	45

## Vorwort

Die Kommission gibt ihre Stellungnahme zum Beitrittsantrag Österreichs zu einem Zeitpunkt ab, zu dem bereits vier weitere Beitrittsanträge vorliegen<sup>1)</sup>. Weitere Bewerbungen anderer europäischer Länder könnten in naher Zukunft folgen.

Diese Entwicklung zeugt von der Attraktivität der Gemeinschaft als Sammlungsopol in Europa. Die Rolle, die die Gemeinschaft in diesem Zusammenhang spielt, gewinnt im Zuge der gegenwärtigen tiefgreifenden Veränderungen in ihrem Inneren (im Rahmen der Regierungskonferenzen ist die Weiterentwicklung der Gemeinschaft zur Politischen Union mit einer gemeinsamen Sicherheitspolitik vorzusehen), aber auch auf internationaler Ebene (deutsche Einigung, grundlegender Wandel der wirtschaftlichen und politischen Systeme in den Ländern Mittel- und Osteuropas einschließlich der UdSSR) weiter an Bedeutung.

Die Gemeinschaft muß zweierlei Anforderungen gerecht werden. Zum einen muß sie ohne Zögern nach den in Artikel 237 EWGV vorgesehenen Verfahren den europäischen Beitrittsbewerbern, die die wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllen, ihre Bereitschaft zur Öffnung bestätigen. Zum anderen muß sie darauf achten, daß ihre eigenen Strukturen hinreichend gefestigt werden, damit die Integrationsdynamik erhalten bleibt. Diese Integrationsdynamik muß auch in einer erweiterten Gemeinschaft erhalten werden können.

Die Gemeinschaft geht der Vollendung ihres Binnenmarktes entgegen und bemüht sich zugleich im Rahmen der beiden Regierungskonferenzen um Gründung einer Wirtschafts- und Währungsunion und einer Politischen Union. Bis zum Stichtag für die Vollendung des Binnenmarktes am 1. Januar 1993

dürften auch die Ergebnisse der beiden Regierungskonferenzen genehmigt worden sein. Die Kommission vertritt daher nach wie vor die Auffassung, daß vor diesem Datum keine Verhandlungen über einen neuen Beitritt eingeleitet werden sollten. Haltung, die sie bereits anlässlich ihrer Stellungnahme zum Beitrittsantrag der Türkei eingenommen hat. Unmittelbar danach sollte die Gemeinschaft jedoch bereit sein, Verhandlungen mit Bewerbern aufzunehmen, die die wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllen. Es ist klar, daß die Gemeinschaft dabei im Falle einiger Bewerber oder potentieller Bewerber auch die Implikationen der Neutralität berücksichtigen muß. Der Begriff der Neutralität erfährt im übrigen mit den Veränderungen in Europa und in der Welt allmählich einen Wandel.

In den Beitrittsverhandlungen wird die Gemeinschaft von dem Besitzstand ausgehen müssen, der sich aus der Ratifizierung der Ergebnisse der beiden Regierungskonferenzen ergibt; dazu gehören auch die Ergebnisse im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, so daß die Gemeinschaft in diese Verhandlungen mit gestärkter Identität hineingehen wird, auf die sich die Bewerberländer einstellen müssen.

Dieser Entwicklungsprozeß der Gemeinschaft wird jedoch mit den beiden derzeit laufenden Regierungskonferenzen nicht abgeschlossen sein. Die Gemeinschaft muß daher bei den künftigen Partnern sondieren, inwieweit diese bereit sind, mit ihr den Integrationsprozeß weiter voranzutreiben.

Im übrigen werden nach Auffassung der Kommission die Erweiterungen der Gemeinschaft zu gegebener Zeit institutionelle Anpassungen nach Maßgabe der Beitritte sowie ihrer Anzahl erfordern.

## Einführung

Am 17. Juli 1989 unterbreitete der österreichische Außenminister Alois Mock im Namen seiner Regierung dem Rat der Europäischen Gemeinschaften den Antrag seines Landes auf Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und zur Europäischen Atomgemeinschaft (EAG).

Die österreichische Regierung betont in ihrem Schreiben vom 14. Juli 1989, daß Österreich bei sei-

nem Beitrittsantrag von dem Grundsatz ausgeht, daß es seinen international anerkannten Status immerwährender Neutralität beibehält. In dem Schreiben heißt es hierzu: „Österreich geht bei der Stellung dieses Antrages von der Wahrung seines international anerkannten Status der immerwährenden Neutralität, die auf dem Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 beruht, sowie davon aus, daß es auch als Mitglied der Europäischen Gemeinschaften aufgrund des Beitrittsvertrages in der Lage sein wird, die ihm aus seinem Status als immerwährend neutraler Staat erfließenden rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen und seine Neutralitätspolitik als

<sup>1)</sup> Beitrittsanträge: Türkei — 14. April 1987; Österreich — 17. Juli 1989; Zypern — 4. Juli 1990; Malta — 16. Juli 1990; Schweden — 1. Juli 1991.

spezifischen Beitrag zur Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit in Europa fortzusetzen.“

Der damalige Ratspräsident Roland Dumas erklärte in seinem Schreiben vom 17. Juli 1989 zur Bestätigung des Erhalts des Beitrittsantrags, daß der Rat die Erklärungen im Zusammenhang mit dem Status immerwährender Neutralität Österreichs zur Kenntnis genommen habe und „diese Frage von den zuständigen Instanzen der Gemeinschaft nach Maßgabe der geltenden institutionellen Vorschriften geprüft“ werde.

Am 28. Juli 1989 beschloß der Rat einstimmig, das Verfahren nach Artikel 98 EGKS-Vertrag, Artikel 237 EWG-Vertrag und Artikel 205 EAG-Vertrag einzuleiten. Bei dieser Gelegenheit erklärte der Rat:

„... Diese Prüfung wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Einheitlichen Akte und insbesondere ihres Artikels 30 Absatz 5 durchgeführt.“

Während der Vorarbeiten zu ihrer Stellungnahme blieb die Kommission über die Mission Österreichs bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel und die Delegation der EG-Kommission für Österreich in Wien in enger Fühlung zu den österreichischen Behörden. Auf diese Weise konnten die Dienststellen der Kommission eine reichhaltige Dokumentation über die Verhältnisse in Österreich zusammentragen, die im übrigen dank der langjährigen engen Beziehungen zur Gemeinschaft bereits gut bekannt sind.

**TEIL 1****Allgemeines****Bisherige Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Österreich**

Der im Juli 1989 gefaßte Beschluß Österreichs, einen Antrag auf Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft zu stellen, war der Kulminationspunkt einer Reihe von Schritten, die Österreich in den vergangenen 30 Jahren unternommen hat, um seine Beziehungen zur Gemeinschaft zu konkretisieren. Österreich hatte von Anfang an den Wunsch geäußert, am europäischen Aufbauwerk aktiv teilzunehmen. Dem 1961 gefaßten Beschluß, eine Assoziation mit der Gemeinschaft einzugehen, waren eine Reihe von für die Zukunft entscheidenden Ereignissen vorausgegangen.

Schon vor 1955, dem Jahr, in dem Österreich seine Souveränität wiedererlangte, hatte sich dieses Land die Idee der europäischen Zusammenarbeit zu eigen gemacht: Österreich beschloß, am Marshall-Plan teilzunehmen, und wurde so Gründungsmitglied der OEEC. 1956 trat Österreich dem Europarat bei.

Nachdem die Römischen Verträge in Kraft getreten und die Bemühungen um die Schaffung einer großen Freihandelszone 1958 gescheitert waren, gründete Österreich 1960 zusammen mit sechs anderen europäischen Ländern, die ebenfalls der OEEC angehörten, die Europäische Freihandelszone.

Als 1961 einige EFTA-Länder einen ersten Anlauf nahmen, um der Gemeinschaft beizutreten, bemühten sich die neutralen Staaten der EFTA ebenfalls um „enge Beziehungen“ mit der Gemeinschaft, allerdings in Form einer Assoziation. Nur Österreich hielt an diesem Kurs fest und erneuerte 1963 seinen Antrag. Da die Wirtschaftsbeziehungen mit den Staaten der Gemeinschaft sehr intensiv waren, wurden 1965 Verhandlungen eingeleitet und bis 1967 fortgesetzt. Diesen Verhandlungen war zum einen aus Gründen, die in der Sache selbst lagen (vor allen Dingen wegen institutioneller Fragen), zum anderen aber auch wegen der damaligen allgemeinen politischen Situation kein Erfolg beschieden.

Die Aussicht auf eine Erweiterung der Gemeinschaft sowie die Tatsache, daß Österreich darauf angewiesen war, sich den Zugang zu seinen traditionellen Märkten zu sichern, führten 1969 zu Gesprächen über den Abschluß eines Abkommens sui generis (gestützt auf Artikel 113 und nicht mehr auf Artikel 238 EWGV). Dieses Abkommen sui generis wurde durch ein globales Freihandelsabkommen ersetzt, das gleichzeitig mit Österreich und den anderen Staaten der EFTA ausgehandelt wurde und am 1. Januar 1973 in Kraft trat.

Dank dieses Interimsabkommens mit der Gemeinschaft, das drei Monate vor dem globalen Freihandelsabkommen in Kraft trat, kam Österreich für kurze Zeit (15 Monate) in den Genuß einer höheren anfänglichen Zollsenkung als die anderen EFTA-Partner. Der freie Warenverkehr im gewerblichen Bereich zwischen der Gemeinschaft und Österreich wurde im Juli 1977 realisiert<sup>1)</sup>.

Da die Beziehungen Österreichs zur Gemeinschaft bis Mitte der achtziger Jahre größtenteils von wirtschaftlichen und insbesondere von handelspolitischen Interessen geprägt waren, wurden die Verwirklichung des Binnenmarktes der Zwölf und die Aussicht auf eine Politische Union in Österreich als neue Herausforderung empfunden und lösten dort eine Diskussion über seine Zukunft in Europa aus. Seit 1986 vollzieht sich in Österreich als Antwort auf die Veränderungen in Europa eine politische Neuorientierung. Ziel der österreichischen Außenpolitik ist seitdem gleichermaßen die Fortsetzung der Neutralitätspolitik und der gutnachbarlichen Beziehungen mit dem Westen und dem Osten sowie eine aktivere Annäherung an die Gemeinschaft, auf die besonderer Wert gelegt wird. Österreich wünscht, in den zukünftigen einheitlichen Markt integriert zu werden.

1987 fand diese Neuorientierung gegenüber der Gemeinschaft ihren Ausdruck in einer „globalen Annäherung“ Österreichs mit dem Ziel, ganz am Binnenmarkt der Zwölf teilnehmen zu können, ohne jedoch schon beitreten zu wollen. Da diese globale Annäherung nicht zu den erhofften Ergebnissen führte, entschied sich die österreichische Regierung im Lauf des Jahres 1988 für den Beitritt und stellte im Juli 1989 ihren Antrag auf Vollmitgliedschaft, allerdings unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Wahrung der österreichischen Neutralität.

Parallel zu dieser Entwicklung kam es auf pragmatischer Ebene zu einer zunehmenden Intensivierung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und der EFTA insgesamt über den Rahmen der Freihandelsabkommen hinaus, vor allen Dingen seit der Luxemburger Erklärung des Jahres 1984. Dank des pragmatischen und punktuellen Ansatzes des „Luxemburger Prozesses“ konnte die Zusammenarbeit zwischen der EG und der EFTA in vielen Bereichen intensiviert werden.

Das Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 und die Befürchtungen der EFTA-Länder als wichtigster Handelspartner der Gemeinschaft, die Position ihrer Unternehmen könnte dadurch negativ beeinflusst werden, gaben schließlich den Anstoß dazu, gemeinsam nach einer Form umfassenderer und besser strukturierter Beziehungen

1) mit Ausnahme einiger empfindlicher Waren, die erst 1984 liberalisiert wurden.

zu suchen: Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) soll nun die Realisierung der vier Freiheiten (freier Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie Freizügigkeit des Personenverkehrs) und eine stärkere Beteiligung an den horizontalen und flankierenden Politiken der Gemeinschaft ermöglichen.

Die Geschichte der Beziehungen zwischen Österreich und der Gemeinschaft in den letzten 30 Jahren zeigt, daß die österreichische Regierung immer wieder Initiativen zur Gestaltung der Beziehungen zur Gemeinschaft ergriffen hat, die zwar nicht immer von Erfolg gekrönt waren, aber dennoch Zeichen setzten und wichtige Folgen auch für andere Länder hatten.

In der Entscheidung, sich endgültig der europäischen Integration zuzuwenden, kommt Österreichs Wille zum Ausdruck, sein Schicksal mit einer Gemeinschaft zu verbinden, die heute wirtschaftlich immer stärker integriert ist und einen Wandel ihrer politischen Strukturen erfährt. Diese Hinwendung erfolgte zu einem Zeitpunkt, da der völlige Zusammenbruch der Systeme in Mittel- und Osteuropa noch nicht in vollem Umfang vorherzusehen war.

Heute erscheint Österreichs Beitrittsantrag in einem völlig veränderten Kontext, in Europa ebenso wie in der ganzen Welt.

### Österreichs Wirtschaft im Spiegel der Gemeinschaft

Im Kreis der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft wäre Österreich eine Wirtschaftsmacht mittlerer Größe<sup>2)</sup> und würde zu den stabilsten und wirtschaftlich stärksten zählen. Angesichts der hohen Konvergenz zwischen der österreichischen Wirtschaft und der Wirtschaft der Gemeinschaft wird dieses Land in jeder Hinsicht an den großen Gemeinschaftsprojekten teilnehmen können, an der Verwirklichung des Binnenmarktes und der Wirtschafts- und Währungsunion ebenso wie an der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts. Dafür müßten nicht einmal die bisherigen Wirtschaftspolitiken grundlegend geändert werden.

1. Die österreichische Wirtschaft floriert und expandiert. Die gesamtwirtschaftliche Lage ist ausgewogen. Die Inflationsrate verläuft seit langem ähnlich wie die günstigsten Inflationsraten in der Gemeinschaft und ist weiterhin niedrig. Zwischen 1986 und 1990 stiegen die Preise für den privaten Konsum durchschnittlich um kaum mehr als 2 % pro Jahr an; damit liegt die Preissteigerungsrate unter dem Wert, den die seit Beginn am Wechselkursmechanismus des EWS teilnehmenden Länder durchschnittlich verzeichnet haben. Zwar kam es 1990 unter dem Einfluß einer angespann-

ten Kapazitätslage, höherer Lohnkosten und des zeitweiligen Anstiegs des Erdölpreises zu einem leichten Anstieg der Inflation. Jedoch dürfte in den kommenden zwei Jahren die Zunahme der Arbeitslosigkeit für mäßige Lohnerhöhungen sorgen, so daß sich die Inflationsrate mit etwa 3 % auf einem Niveau halten wird, das einer weiteren Stabilisierung des Wechselkurses des Schillings nicht entgegensteht. Das staatliche Defizit ist relativ niedrig, die öffentliche Verschuldung im Verhältnis zum BIP lag durchgängig unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt, und die Zahlungsbilanz ist beinahe ausgeglichen.

2. Darüber hinaus gelang es in den letzten Jahren dank eines breiten sozialen Konsenses und eines kooperativen Konzepts in der Lohnpolitik, das Ziel der wirtschaftlichen Stabilität mit sehr erfreulichen Wachstums- und Beschäftigungszahlen in Einklang zu bringen. Der durchschnittliche Lebensstandard der Österreicher liegt über dem Gemeinschaftsdurchschnitt, und die Arbeitslosenquote ist seit langem relativ niedrig. Der langsame Aufschwung in der ersten Hälfte der achtziger Jahre, in der das BIP durchschnittlich um 2 % pro Jahr zunahm, führte schließlich zu einer Phase außergewöhnlich dynamischen wirtschaftlichen *Wachstums*.

Zwischen 1986 und 1990 wuchs das BIP im Jahresdurchschnitt um 3 %, 1989 und 1990 lag der Anstieg sogar bei 4 % oder darüber. Die österreichische Wirtschaft verzeichnete vor allen Dingen eine deutliche Zunahme der Exporte in die Gemeinschaft, insbesondere nach Deutschland. Allerdings trug auch die sehr günstige Entwicklung der grundlegenden binnenwirtschaftlichen Faktoren, vor allen Dingen die niedrige Inflation, der Rückgang der realen Lohnstückkosten und die Verringerung des staatlichen Haushaltsdefizits, zur deutlichen Beschleunigung der Investitionstätigkeit bei.

Die *Beschäftigung* nahm gleichzeitig mit dem Wirtschaftsaufschwung spürbar zu. Wegen des Zustroms ausländischer Arbeitnehmer, vor allen Dingen aus den Ländern Südosteuropas, erhöhte sich die Arbeitslosenquote allerdings weiterhin. Nach der österreichischen Definition (gemeldete Arbeitslose) stieg sie von 2 % im Jahr 1987 auf 5 % im Jahr 1990 an und liegt damit immer noch deutlich unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt. In der Tat kam ein beachtlicher und wachsender Teil der neugeschaffenen Arbeitsplätze (1990: 76 %) den ausländischen Arbeitnehmern zugute.

3. Diese sehr ausgewogene Dosierung der makroökonomischen Politiken hat weitgehend zu den guten Ergebnissen der österreichischen Wirtschaft beigetragen. Im Bereich der *Währungspolitik* schuf die Bindung des Schillings an die D-Mark den notwendigen Rahmen für die Stabilisierung der wirtschaftlichen Eckdaten und hatte beträchtliche Auswirkungen auf die anderen Bereiche der Wirtschaftspolitik. Der Unterschied der Kapitalmarktzinsen im Vergleich zur D-Mark, ein zuverlässiger Indikator für das bestehende Risiko, betrug praktisch niemals mehr als einen Prozent-

<sup>2)</sup> Österreich hat eine Gesamtfläche von 84 000 km<sup>2</sup> und zählt 7,6 Millionen Einwohner (1989), was 2,3 % der Gesamtbevölkerung der Gemeinschaft ausmacht; der Anteil der Ausländer an der Bevölkerung beträgt in Österreich 4 %. Das Pro-Kopf-BIP erreichte 1990 16 300 ECU und liegt somit um 13 % über dem Pro-Kopf-BIP der Gemeinschaft (14 400 ECU).

punkt und verschwand in den letzten Monaten sogar völlig. Außerdem konnte der Wechselkurs des Schillings vor allen Dingen gegenüber den Ländern des EWS dank der stabilen Wechselkursrelation zur D-Mark (und damit indirekt zu den Währungen der anderen Länder des EWS) dauerhaft stabilisiert werden.

Die Haushaltspolitik trug in den letzten vier Jahren beträchtlich dazu bei, das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht und die Glaubwürdigkeit der angestrebten Veränderungen zu erhalten. Die Konsolidierungsbemühungen galten zunächst der Reduzierung des staatlichen Defizits und der Beschneidung der öffentlichen Ausgaben. Ihr Anteil am BIP ging ab 1987 zurück, liegt aber immer noch über dem Gemeinschaftsdurchschnitt. Diese Konsolidierungsbemühungen betrafen auch die Senkung und Vereinfachung der direkten Besteuerung der natürlichen Personen und der Unternehmen. Sie müssen allerdings insbesondere im Bereich der Ausgabenpolitik weiterhin fortgesetzt werden. Einerseits besteht die Gefahr eines Abflauens der Konjunktur in dem Maße, wie die positiven Auswirkungen der deutschen Vereinigung auf die österreichischen Ausfuhren nachlassen, was den Anstieg der Steuereinnahmen bremsen und eine „automatische“ Zunahme der Transferleistungen nach sich ziehen könnte. Andererseits wäre der schon jetzt spürbare Druck, die Mehrwertsteuersätze zu senken, die in Österreich höher sind als in den meisten Ländern der Gemeinschaft, nach dem Beitritt noch größer. Eine disziplinierte Ausgabenpolitik müßte es ermöglichen, die Drosselung der öffentlichen Verschuldung und die Senkung der Gesamtsteuerbelastung, die in Österreich relativ hoch ist, miteinander in Einklang zu bringen.

4. Die *Lohnpolitik* spielt in Österreich für die Ausgewogenheit des wirtschaftspolitischen Instrumentariums eine wichtige Rolle. Im Prinzip wird die Autonomie der Sozialpartner nicht in Frage gestellt. Jedoch gibt das gesetzlich verankerte Forum aus Regierungsvertretern, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, in dem praktisch die Leitlinien der gesamten Wirtschaftspolitik erörtert werden, den Lohnverhandlungen einen entscheidenden Impuls und trägt maßgeblich zu dem in Österreich besonders breiten sozialen Konsens bei. Im übrigen können Tarifverhandlungen, die im allgemeinen für alle Unternehmen einer Branche gelten, nur mit der Zustimmung der „Paritätischen Kommission für Preis- und Lohnfragen“ eingeleitet werden. Diese Kommission greift zwar nicht direkt in die Verhandlungen ein, doch beeinflussen ihre Entscheidungen deren Inhalt ganz offensichtlich.

Die für österreichische Verhältnisse weiterhin relativ hohe Arbeitslosenquote bleibt für die Lohnpolitik eine Herausforderung. Der Zustrom weniger gut integrierter Arbeitnehmer zum Arbeitsmarkt, die Zunahme der Schwarzarbeit und die Verdrängung österreichischer Arbeitnehmer durch Einwanderer veranlaßten die österreichische Regierung dazu, administrative Maßnahmen

zu ergreifen, um die Einstellung von ausländischen Arbeitnehmern einzuschränken. Da die dynamische Schaffung neuer Arbeitsplätze mit einer starken Einwanderung und einem Anstieg der Arbeitslosenquote einherging, müßte zur Erreichung einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage sowohl hinsichtlich der Lohnentwicklung als auch der Anpassungsfähigkeit und der beruflichen Bildung die bisherige Politik überprüft werden.

5. Im Bereich der *Strukturpolitik* müssen die Bemühungen um eine stärkere Wettbewerbsfähigkeit und eine höhere Produktivität fortgesetzt werden. Denn Fehlentwicklungen aufgrund mangelnder struktureller Flexibilität könnten auf Dauer die unbestritten positive gesamtwirtschaftliche Lage Österreichs in Frage stellen. Die österreichische Wirtschaft läßt berufsständische Tendenzen erkennen, die vom Einfluß starker Interessenverbände herrühren; diese profitieren von Sonderregelungen, die ihnen im Lauf der Jahre eingeräumt wurden. Die meisten dieser Regelungen beschränken vor allem im Dienstleistungsbereich die Ausübung bestimmter Tätigkeiten und verhindern so zusätzlichen Wettbewerb.

Die auf diese Weise geschützten Sektoren (vor allem Verkehrs- und Telekommunikationswesen, Banken und Versicherungen) arbeiten nicht sehr produktiv. Mangelnde Flexibilität läßt sich im übrigen auch im Bereich des Handels feststellen. Sie wirkt sich besonders auf die Preise für Konsumgüter, aber auch für Investitionsgüter aus, die höher sind als in vergleichbaren Nachbarländern.

All diese Schwächen bedeuten für die gesamte österreichische Bevölkerung einen Wohlstandsverlust, auch wenn einige Sektoren daraus einen spezifischen Vorteil ziehen. Sie gefährden außerdem die Wettbewerbsfähigkeit jener Sektoren, die der ausländischen Konkurrenz ausgesetzt sind. Unter diesen Umständen müßte der Beitritt Österreichs zur Gemeinschaft den bereits begonnenen Strukturreformen einen neuen Impuls geben und wäre gleichzeitig eine weitere Gewähr für ihren Erfolg.

6. Österreichs *Außenhandel* beschränkt sich weitgehend auf Europa und ist Spiegelbild seiner geographisch und historisch bedingten Beziehungen mit seinen Nachbarn. Somit kann man im Bereich des Handels die Integration Österreichs in die Gemeinschaft als längst vollzogen ansehen. Die Handelsbeziehungen zwischen Österreich und der Gemeinschaft und vor allen Dingen mit bestimmten Mitgliedsländern waren immer sehr eng. Der Warenverkehr hat eine Größenordnung erreicht, die den innergemeinschaftlichen Handel der meisten Mitgliedstaaten bei weitem übersteigt.

Als wichtigster Handelspartner liefert die Gemeinschaft 68 % aller österreichischen Einfuhren und nimmt 65 % aller österreichischen Ausfuhren ab.

Im Handel zwischen der EG und Österreich steht Deutschland traditionell an erster Stelle, gefolgt von Italien.

Für die Gemeinschaft ist Österreich wegen der Dimension seiner Volkswirtschaft naturgemäß ein weniger gewichtiger Partner, auf den nur 4,5 % der gemeinschaftlichen Einfuhren und 6,5 % der gemeinschaftlichen Ausfuhren entfallen. Dennoch gehört Österreich zu ihren bedeutendsten Handelspartnern: In den letzten Jahren (1986 bis 1990) war Österreich der fünftgrößte Lieferant (nach den USA, Japan, der Schweiz und Schweden) und der drittgrößte Abnehmer von Gemeinschaftsexporten (nach den USA und der Schweiz und noch vor Schweden und Japan).

Der traditionelle Handelsbilanzüberschuß zugunsten der Gemeinschaft erreichte in den letzten Jahren 6 Mrd. ECU. Dies ist das größte österreichische Handelsdefizit; es ist viermal so groß wie das Defizit gegenüber Japan.

Der Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Österreich weist viele Gemeinsamkeiten auf. Im wesentlichen werden gewerbliche Waren gehandelt.

Die Gemeinschaft liefert fast drei Viertel der österreichischen Einfuhren von gewerblichen Waren und mehr als die Hälfte der Importe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Zwar sind die österreichischen Exporte in etwas geringerem Maße auf die Gemeinschaft konzentriert, doch gehen immerhin 65 % der gewerblichen Waren und mehr als 60 % der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in die Gemeinschaft.

Bei den gewerblichen Waren werden zwischen der Gemeinschaft und Österreich vor allen Dingen Fahrzeuge, Maschinen, Eisen- und Stahlprodukte, Chemieprodukte, Textilwaren und Bekleidung gehandelt. Im übrigen kommen 77 % der nach Österreich eingeführten Autos aus der Gemeinschaft. Andererseits gehen 70 % der österreichischen Ausfuhren von Papiererzeugnissen in die Gemeinschaft.

Was die übrigen wichtigen Handelspartner Österreichs anbelangt, so ist festzuhalten, daß der Handel mit den Ländern Mittel- und Osteuropas die gleiche Größenordnung hat wie der mit allen EFTA-Partnern zusammen. Mehr als 10 % der österreichischen Exporte gehen in die EFTA-Länder und 7 % der Importe kommen aus dieser Freihandelszone, wobei die Schweiz und Schweden die wichtigsten Partner sind.

Verglichen mit anderen Industrieländern ist der Stellenwert der Länder Mittel- und Osteuropas (darunter die UdSSR und Jugoslawien) im österreichischen Außenhandel relativ hoch. 1990<sup>3)</sup> gingen mehr als 10 % der österreichischen Ausfuhren in diese Länder, die ihrerseits fast 7 % der Importe lieferten; der wichtigste Partner ist die UdSSR,

gefolgt von Ungarn, der CSFR, Jugoslawien und Polen. Im Vergleich dazu haben die Länder Mittel- und Osteuropas einen durchschnittlichen Anteil von 8 % an den Ein- und Ausfuhren der Gemeinschaft.

Die wichtigsten außereuropäischen Abnehmer für österreichische Ausfuhren sind die USA (3,2 %) und Japan (1,6 %), die ihrerseits 3,6 % bzw. 4,5 % der österreichischen Einfuhren liefern.

### **Binnenmarkt und Europäischer Wirtschaftsraum**

Der Beschluß der Gemeinschaft, bis zum 1. Januar 1993 den Binnenmarkt zu vollenden, hat sich von Anfang an entscheidend auf die Beziehungen EG-EFTA ausgewirkt. Bereits in der Luxemburger Erklärung vom April 1984 hatten die Minister der EG und der EFTA ihrem Wunsch Ausdruck verliehen, die Zusammenarbeit im Rahmen der Freihandelsabkommen und über diesen hinaus zu vertiefen und auszuweiten, wobei die besondere Relevanz der Bemühungen der Gemeinschaft um Ausbau ihres Binnenmarktes für die Beziehungen EG-EFTA anerkannt wurde.

Allmählich wurde es jedoch beiden Seiten klar, daß eine stärker strukturierte Beziehung erforderlich war, um die Zusammenarbeit parallel zur Vollendung des Binnenmarktes der Gemeinschaft zu konsolidieren und zu verstärken.

Daher hat Österreich neben seinen Beitrittsdemarchen gemeinsam mit seinen EFTA-Partnern auch aktiv an den Verhandlungen mit der Gemeinschaft im Hinblick auf die Errichtung eines Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) teilgenommen. Nach dem EWR-Abkommen, das am 1. Januar 1993 in Kraft treten soll, würden praktisch die gesamten binnenmarktrelevanten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in ihrer Substanz in den EFTA-Staaten gelten (in einigen Fällen nach einer Übergangszeit von normalerweise nicht mehr als zwei Jahren).

Österreich wird also dann bereits einen Großteil des gemeinschaftlichen Besitzstandes zu übernehmen haben, den es später als neuer Mitgliedstaat insgesamt übernehmen muß. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften über den freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie die Freizügigkeit, die Vorschriften im Bereich der Sozialpolitik, des Umweltschutzes, des Gesellschaftsrechts, des Verbraucherschutzes und der Wettbewerbsregeln.

In den Beitrittsverhandlungen mußten demnach hauptsächlich die übrigen Bereiche des Gemeinschaftsrechts behandelt werden, d.h. in erster Linie die Landwirtschaft, die Außenbeziehungen, Institutionen und Haushalt sowie die Frage des alpenquerenden Straßenverkehrs. In dieser Stellungnahme werden folglich vorwiegend diese letzteren Fragen behandelt.

<sup>3)</sup> Seit 1990 ist die ehemalige DDR in den Gemeinschaftsstatistiken berücksichtigt und wird also nicht mehr zu den mittel- und osteuropäischen Ländern gezählt.

## Auswirkungen des Beitritts

### Gewerbliche Wirtschaft

In Anbetracht der bis zu einem wesentlichen Grad bereits erfolgten Integration der gewerblichen Wirtschaft Österreichs und der Gemeinschaft sollte die Einbeziehung der österreichischen Industrie in den Binnenmarkt der EG insgesamt gesehen trotz gewisser punktueller Probleme ohne größere strukturelle Schwierigkeiten ablaufen, um so mehr, als das gesamtwirtschaftliche Umfeld nach wie vor günstig ist.

Da seit 1973 ein Freihandelsabkommen in Kraft ist, konnten die Verantwortlichen der österreichischen Industrie und der EG-Industrie bereits ausgedehnte Erfahrungen im Bereich des Wettbewerbs und der Zusammenarbeit sammeln. Die Konvergenz der Industriestrukturen wurde ferner durch zwei Faktoren beschleunigt: die Umstrukturierung und die Privatisierung. Dieser Prozeß wird durch das Inkrafttreten des EWR-Abkommens am 1. Januar 1993 weitere Impulse erhalten.

Mitte der achtziger Jahre fand eine intensive *Umstrukturierung* statt, die insbesondere in der Grundstoffindustrie (Eisen und Stahl, Papier, NE-Metalle und Chemikalien) noch nicht abgeschlossen ist; dadurch kam es zu wesentlichen Verbesserungen der Produktivität und der finanziellen Leistungsfähigkeit (unter dem die Strukturanpassung begünstigenden Einfluß der gesamtwirtschaftlichen Konjunktur). Die Produktions- und Beschäftigungszahlen, vor allem aber in dynamischer Sicht die Investitionstrends, veranschaulichen diesen Prozeß. In der zweiten Hälfte der achtziger Jahre nahmen die Investitionen stärker zu als das BIP und erreichten 1990 24 % des BIP; dabei handelte es sich überwiegend um Rationalisierungsinvestitionen in Krisensektoren. Erst in jüngster Zeit verlagerten sich die Investitionen von der Strukturanpassung auf die Kapazitätssteigerung.

Die Eingriffe der *öffentlichen Hand* waren in der Vergangenheit ein Schlüsselement der österreichischen Industriepolitik, nicht nur durch den Einfluß der staatlichen Unternehmen und der staatlich kontrollierten Banken, sondern auch durch staatliche Beihilfen und Regelungen. Hier ist zur Zeit eine merkliche Tendenzwende mit einer Verringerung der staatlichen Beihilfen, Privatisierungsmaßnahmen, Betonung horizontaler Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Deregulierung zu beobachten. Die *Teilprivatisierung* und umfassende Umstrukturierung der Holding OIAG<sup>4)</sup> macht rasche Fortschritte und hat bereits 1989 nach jahrelangen roten Zahlen zu einem positiven Betriebsergebnis geführt. Auch die Privatisierung von zwei führenden österreichischen Banken — Kreditanstalt-Bankverein und Österreichische Länderbank

<sup>4)</sup> Österreichische Industrie AG

AG — ist im Gange. Dennoch ist die österreichische Volkswirtschaft nach wie vor eine der am stärksten regulierten in der OECD, wobei institutionelle Faktoren (insbesondere die Gewerbeordnung und das Kammersystem) ebenso eine Rolle spielen wie das Verhalten der Marktteilnehmer, das in einzelnen Sektoren Marktzugang und Tätigkeiten erschwert.

Eine erste Analyse der von Österreich vorgenommenen Eigenbewertung der geltenden Rechtsvorschriften und ihrer Vereinbarkeit mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand im Bereich des Binnenmarktes deutet darauf hin, daß Österreich bereit und willens ist, bis zum 1. Januar 1993 in Übereinstimmung mit den voraussichtlichen Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen den größten Teil der einschlägigen Vorschriften zu übernehmen. Es dürfte nur wenige Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel geben, insbesondere im Automobilsektor, so daß in einigen Fällen eine Übergangszeit erforderlich sein wird.

Trotz der starken Integration der gewerblichen Wirtschaft Österreichs und der Gemeinschaft sind nichtsdestoweniger gewisse Probleme zu erwarten (z.B. betreffend staatliche Beihilfen für Stahl und Automobile, Verzögerungen bei der Umstrukturierung der Stahlindustrie, Kapazitätsaufstockung in Sektoren, die auf EG-Ebene bereits unter Überkapazitäten leiden), so daß im Falle des Beitritts die Disparitäten schrittweise korrigiert werden müßten.

### Land- und Forstwirtschaft

Wirtschaftlich und sozial weist die österreichische Landwirtschaft viele Berührungspunkte mit der Landwirtschaft der EG auf. Bereits Anfang der sechziger Jahre entschied sich Österreich denn auch ausdrücklich dafür, seine Agrarpolitik mit derjenigen der Gemeinschaft zu synchronisieren. Folglich dürfte die Anpassung Österreichs an die Gemeinsame Agrarpolitik grundsätzlich ohne Schwierigkeiten verlaufen.

Dennoch sind aufgrund gewisser Neuerungen in der österreichischen Agrarpolitik der achtziger Jahre einige gewichtige Unterschiede zur GAP zu signalisieren: So wurde z.B. für die heimische Produktion durch Marktregeln und eine entsprechende Preispolitik ein höheres Schutzniveau geschaffen, und soziale, regionale, ökologische und andere Maßnahmen zugunsten der Landwirtschaft erhalten eine verhältnismäßig stärkere finanzielle Unterstützung (aufgrund der sogenannten „ökosozialen Agrarpolitik“, die 1987 auf den Weg gebracht wurde).

Trotz der Berührungspunkte im Grundsätzlichen weichen die in Österreich geltenden Preisstützungs- und Marktregelungssysteme von der GAP ab, wodurch eine Anpassung der österreichischen Politi-

ken notwendig wird. Insbesondere die derzeit in Österreich üblichen hohen Erzeugerbeiträgen wird man in möglichst kurzer Zeit auf EG-Niveau herunterschrauben müssen.

Die österreichische Landwirtschaft wird also Preis- einbußen hinnehmen müssen, doch gleichzeitig sind auch Rückgänge der Produktionskosten zu erwarten, für die entweder eine veränderte Besteuerung oder durch den europäischen Wettbewerb verursachte Preissenkungen zu auslösenden Faktoren werden können. Es ist jedoch daran zu erinnern, daß der Rückgang des BIP in einem Sektor noch nicht automatisch einen vergleichbaren Rückgang der bäuerlichen Einkommen bedeutet. Was das Produktionsniveau anbelangt, so ist nach österreichischen Schätzungen von einem Rückgang in der Getreide-, Schweinefleisch- und Geflügelproduktion, bei Rindfleisch dagegen von einem Produktionszuwachs auszugehen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird jedoch jeder Versuch einer detaillierten Erfassung des eventuellen Anpassungsbedarfs und der möglichen Auswirkungen des Beitritts auf die Landwirtschaft dadurch erheblich erschwert, daß die EG selbst auf einen agrarpolitischen Kurswandel sinnt, durch den nicht nur die bedeutenden Märkte, sondern auch einzelne Instrumente der Struktur-, Umwelt- und Forstpolitik berührt werden. Am 9. Juli 1991 hat die Kommission eine Mitteilung an Rat und Europaparlament zu dieser Themenstellung [KOM(91) 258 endg.] verabschiedet. Eine Überprüfung der EG-Politik entsprechend den Leitlinien des Kommissionsvorschlags könnte dazu führen, daß man in der Frage der erforderlichen Anpassungen der österreichischen Agrarpolitik zu einer veränderten Einschätzung gelangt.

Bezogen auf den Außenhandel ist zu sagen, daß das österreichische System des Zollschatzes und der Exportsubventionierung zwar im allgemeinen auch in direktem Zusammenhang zu der Höhe der inländischen Subventionen steht, aber mehr noch durch Inlandsbedarf und Inlandsüberschüsse bedingt ist. Generell dürfte die Anpassung aber ohne größere Schwierigkeiten vonstatten gehen. Da die EG Österreichs größter Handelspartner ist, wird der Beitritt aller Wahrscheinlichkeit nach sowohl Österreich als auch der EG zusätzlichen wirtschaftlichen Nutzen bringen.

In Österreich ist die Gesetzgebung für die Bereiche Veterinärmedizin und Pflanzenschutz sehr fortgeschritten, wenn sie sich auch in Teilen vom EG-Recht unterscheidet. Eine rasche Angleichung des österreichischen Rechts an die Gemeinschaftsvorschriften ist erstrebenswert. Mit großen Hindernissen ist auch hier nicht zu rechnen, da ein Teil der Anpassung bereits durch das EWR-Abkommen vorweggenommen wird.

Die zahlreichen österreichischen Vorschriften zu den struktur-, sozial- und umweltpolitischen Belangen der Landwirtschaft haben auch in der EG ihre Entsprechungen, wodurch nur geringfügige Änderungen anfallen.

Vom Beitritt Österreichs sind keine nachhaltigen Belastungen für einzelne EG-Märkte zu erwarten, da

die österreichische Produktion dem Volumen nach im Vergleich zur EG relativ bescheiden ausfällt; das wird sich wohl selbst dann nicht ändern, wenn der österreichische Selbstversorgungsgrad bei einzelnen Erzeugnissen auch nach der Anpassung der Produktion an das EG-Preisniveau noch über 100 % liegen sollte.

Denkbar ist dagegen, daß gegenwärtige regionale Handelsströme zwischen Österreich und unmittelbar angrenzenden Gebieten der Gemeinschaft berührt werden. Hier könnte eine regionale Anpassung Abhilfe schaffen.

## Verkehr

Der Verkehr ist sowohl für die Gemeinschaft als auch für Österreich ein wirtschaftlich und politisch bedeutsamer Faktor.

Wegen seiner geographischen Lage zwischen Mitgliedstaaten und der restriktiven Politik der Schweiz ist Österreich für die Gemeinschaft zum wichtigsten Transitland geworden [an der Spitze steht mit 17666451 Tonnen im Jahr 1988 der Gütertransitverkehr durch Österreich bei Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, gefolgt vom Güterverkehr zwischen einem Mitgliedstaat der EWG und einem Drittland (4947551 Tonnen) und dem Güterverkehr zwischen Drittländern (244878 Tonnen)].

Die österreichischen Regierungsstellen haben sich grundsätzlich stets bemüht, die Rolle zu spielen, die Österreich als Transitland im Herzen Europas zukommt. Dies wird belegt durch den Bau der ersten alpenquerenden Autobahn (die 1972 fertiggestellte Inntal-Brenner-Autobahn), den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur und die Bezuschussung der Eisenbahntarife im Rahmen des kombinierten Verkehrs Schiene-Straße. Angesichts einer sehr starken Zunahme des Straßentransitverkehrs, der sich in 15 Jahren vervierfacht hat, und eines wachsenden Widerstands der Bevölkerung, die im Einzugsgebiet der Transitautobahnen und insbesondere der Brenner-Autobahn lebt, ist die österreichische Regierung dann zu einer sehr restriktiven Politik im Straßentransitverkehr übergegangen und hat eine Anzahl unilateraler Praktiken und Maßnahmen eingeführt; zu nennen sind die Weigerung, die Quoten für den Straßentransit zu erhöhen, und die Absicht, die Beschränkungen auf Länder auszudehnen, für die sie bis jetzt keine Geltung hatten (Belgien, Dänemark), ferner die Erhöhung der Benutzungsgebühren auf den Transitstraßen oder auch das teilweise verhängte Nachtfahrverbot.

Zur Regulierung des Transitverkehrs durch sein Hoheitsgebiet bedient sich Österreich dirigistischer Maßnahmen, um die freie Wahl des Verkehrsträgers durch den Benutzer einzuschränken. So verfolgt die österreichische Politik in bezug auf den Straßentransitverkehr der Gemeinschaft drei Ziele:

1. Der wegen der restriktiven Maßnahmen der Schweiz nach Österreich umgeleitete Straßenver-

kehr soll wieder in die Schweiz zurückverlagert werden.

2. Der kombinierte Verkehr soll stärker zum Einsatz kommen (Verlagerung des Straßenverkehrs auf die Schiene, um die Umwelt zu schützen).
3. Der verbleibende Straßenverkehr muß mit den Belangen des Umweltschutzes und der Erhaltung der natürlichen Umwelt vereinbar sein.

In den Verhandlungen über Verkehrsfragen, die die Kommission (auf der Grundlage der Verhandlungsdirektiven des Rates von Dezember 1987 und 1988) geführt hat, um eine Transitregelung zu schaffen, die mit den Anforderungen des Binnenmarktes kompatibel ist, und in den Verhandlungen über den EWR hat es Österreich bisher abgelehnt, den Besitzstand der Gemeinschaft in folgenden Bereichen zu übernehmen: Abschaffung der mengenmäßigen Beschränkungen im Straßenverkehr, Gewichte und Abmessungen von Kraftfahrzeugen und Abschaffung der Grenzkontrollen und -formalitäten.

Innerhalb der Gemeinschaft wird der Begriff des Transitverkehrs bei Vollendung des Binnenmarktes seine Bedeutung verlieren. Wie jeder andere internationale Straßenverkehr wird der Transitverkehr nach 1992 frei von jeder mengenmäßigen Beschränkung sein. Die technischen Vorschriften und Umweltschutznormen sind auf Gemeinschaftsebene bereits harmonisiert.

Dies bedeutet, daß Österreich im Falle eines Beitritts seine restriktive Politik im Bereich des innergemeinschaftlichen Straßenverkehrs aufgeben und den Besitzstand der Gemeinschaft übernehmen müßte.

Selbst wenn zum Abschluß der zuvor erwähnten Verhandlungen ein Abkommen (über den von der österreichischen Regierung zugelassenen Verschmutzungsgrad) geschlossen würde, wäre dieses mit dem Besitzstand der Gemeinschaft unvereinbar und könnten nur vorläufigen Charakter haben.

Allgemein kann man annehmen, daß im Bereich des Verkehrs der Beitritt Österreichs für die Gemeinschaft größere Schwierigkeiten bereiten wird als die früheren Beitritte. Es ist zu erwarten, daß es in den Beitrittsverhandlungen in der Frage des Transitverkehrs zwischen Mitgliedstaaten durch Österreich harte Auseinandersetzungen geben wird.

### Auswärtige Beziehungen

Von dem Augenblick an, da Österreich der Gemeinschaft beitrifft, übernimmt es den Gemeinsamen Zolltarif (vgl. dazu das Kapitel Zollunion), die gemeinsame Handelspolitik gegenüber Drittländern und sämtliche Abkommen, die die Gemeinschaft mit Drittländern geschlossen hat.

Mit Übernahme der gemeinsamen Handelspolitik treten für den österreichischen Außenhandel alle grundlegenden Bestimmungen des Römischen Vertrags (insbesondere Artikel 113 EWGV) und der außenhandelsrelevante gemeinsame Besitzstand der Gemeinschaft in Kraft, wobei es sich im einzelnen um folgende Regelungen handelt:

- gemeinsame Einfuhrregelung (einschließlich der besonderen Vereinbarungen für den Handel mit Staatshandelsländern und China<sup>5)</sup>);
- Regelungen zum Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>6)</sup>);
- gemeinsame Ausfuhrregelung<sup>7)</sup>);
- das sogenannte Neue handelspolitische Instrument<sup>8)</sup>);
- Regelung zum Verbot der Einfuhren von nachgeahmten Waren<sup>9)</sup>);
- das Allgemeine Präferenzsystem der Gemeinschaft für den Handel mit Entwicklungsländern.

Alle derzeit von Österreich angewandten handelspolitischen Instrumente und Maßnahmen müssen angepaßt bzw. aufgehoben werden, damit die österreichischen Regelungen mit den Verpflichtungen in Einklang gebracht werden, die dem Land aus dem genannten gemeinsamen Besitzstand der Gemeinschaft erwachsen. In Anbetracht der bereits weitgehenden Liberalisierung seines Handels mit gewerblichen Waren wird Österreich kaum nennenswerte Schwierigkeiten haben, diesen Verpflichtungen nachzukommen.

Zu den von Österreich zu übernehmenden Abkommen zählen in erster Linie die Gemeinschaftsabkommen mit den (restlichen) EFTA-Ländern, die Europa-Abkommen mit den Ländern in Mittel- und Osteuropa, die Mittelmeerabkommen und das Abkommen von Lomé. Ernste Schwierigkeiten sind auch hier für keine der beteiligten Parteien zu erwarten. In bestimmten Fällen könnte sich die Gemeinschaft dagegen gezwungen sehen, zwecks Berücksichtigung des Beitritts Österreichs bestehende Abkommen mit einigen Partnern neu auszuhandeln und nötigenfalls technische Anpassungen vorzunehmen oder Übergangszeiten einzuführen (z. B. im Zusammenhang mit dem EWR-Abkommen, den bilateralen Textilab-

<sup>5)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 (ABl. Nr. L 35 vom 9. Februar 1982).

Verordnung (EWG) Nr. 1765/82 des Rates vom 30. Juni 1982 (ABl. Nr. L 195 vom 5. Juli 1982).

Verordnung (EWG) Nr. 1766/82 vom 30. Juni 1982 (ABl. Nr. L 195 vom 5. Juli 1982).

Die drei Verordnungen wurden geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1243/86 des Rates vom 28. April 1986 (ABl. Nr. L 113 vom 30. April 1986).

Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 (ABl. Nr. L 346 vom 8. Dezember 1983).

<sup>6)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 (ABl. Nr. L 209 vom 2. August 1988).

Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS der Kommission vom 29. Juli 1988 (ABl. Nr. L 209 vom 2. August 1989).

<sup>7)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates vom 20. Dezember 1969 (ABl. Nr. L 324 vom 27. Dezember 1969), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1934/82 des Rates vom 12. Juli 1982 (ABl. Nr. L 211 vom 20. Juli 1982).

<sup>8)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2641/84 des Rates vom 17. September 1984 (ABl. Nr. L 252 vom 20. September 1984).

<sup>9)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3842/86 des Rates vom 1. Dezember 1984 (ABl. Nr. L 357 vom 18. Dezember 1986).

Verordnung (EWG) Nr. 3077/87 der Kommission vom 14. Oktober 1987 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 3842/86 (ABl. Nr. L 291 vom 15. Oktober 1987).

kommen oder bestimmten Präferenzabkommen mit Drittländern).

Im Zusammenhang mit den bilateralen Textilhandelsabkommen, die im Rahmen der Multifaservereinbarung geschlossen wurden, kann durch den Beitritt zunächst der Fall eintreten, daß sich das Beschränkungs niveau für Drittlandsexporte nach Österreich erhöht, da die derzeitigen Abkommen der Gemeinschaft einen größeren geographischen Geltungsbereich haben und eine breitere Produktpalette umfassen. Es ist jedoch in Anbetracht des in Aussicht genommenen Zeitplans ebenso denkbar, daß sowohl die EG als auch Österreich bereits auf den Ergebnissen der Uruguay-Runde werden aufbauen können. Ferner wird es, da Österreich mit dem Beitritt den Gemeinsamen Zolltarif übernimmt, zu einem Abbau des gegenwärtigen hohen Zollschutzes für Textilien kommen. Das im Falle des Beitritts zu erwartende globale Schutzniveau könnte tatsächlich durchaus niedriger ausfallen, als man auf den ersten Blick hin annehmen mag, und dürfte bei fortschreitender Integration weiter sinken. Jeder effektiven Erhöhung des Schutzniveaus wird ein Ausgleich durch Anhebung der Höchstmengen gegenüberstehen müssen, damit die traditionellen Handelsströme zwischen Österreich und den jeweiligen Drittländern erhalten bleiben.

Österreichs Mitgliedschaft in der Gemeinschaft schließt auch den Beitritt zum Lomé-Abkommen ein. Das bedeutet natürlich, daß Österreich dann zu dem Teil des Gemeinschaftshaushalts beitragen muß, der der Entwicklungspolitik gewidmet ist (Titel 9 des Haushaltsplans).

Damit Österreich Vertragspartei des Lomé-Abkommens werden kann, muß ein Protokoll über den Beitritt zum Abkommen geschlossen werden. Beschließt die Gemeinschaft, mit einem Drittland Verhandlungen im Hinblick auf den Beitritt aufzunehmen, ist sie nach Artikel 358 Lomé IV verpflichtet, die AKP-Staaten davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Nach Maßgabe dieses Artikels finden dann während der Beitrittsverhandlungen regelmäßige Kontakte zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten statt. Unmittelbar nach Abschluß der Verhandlungen müssen die Gemeinschaft und die AKP-Staaten in Verhandlungen das Beitrittsprotokoll erstellen und gegebenenfalls unumgängliche Anpassungs- bzw. Übergangsmaßnahmen erlassen.

Zu den Abkommen und Vereinbarungen, die Österreich gegenwärtig zu Drittländern außerhalb der Gemeinschaft unterhält, ist seitens der österreichischen Behörden zu erfahren, daß außerhalb des Agrarsektors keine dieser Übereinkünfte dem Land Verpflichtungen von Dauer auferlegt. Eine Reihe von ihnen muß jedoch angepaßt bzw. aufgehoben werden, damit Österreich den ihm aus der EG-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen nachkommen kann — ein Beispiel dafür wäre die derzeit geltende Vereinbarung, derzufolge Österreich den Zoll auf japanische Kraftfahrzeuge einseitig um 50 % senkt, wenn der Hersteller einen bestimmten Anteil an österreichischen Bauteilen kauft. Die zahlreichen von Österreich mit den Ländern in Mittel- und Osteuropa geschlossenen Abkommen

müssen auf Klauseln hin überprüft werden, die mit Gemeinschaftsregelungen kollidieren könnten. Dasselbe gilt auch für den Agrarsektor, in dem Österreich zahlreiche Abkommen mit Drittländern unterhält, die bei ausgewählten Produkten wie Käse, Joghurt, Rindfleisch und Samen der Handelsförderung dienen.

Österreich wird nicht länger Mitglied der EFTA sein, da seine Beziehungen zu diesen Ländern mit dem Beitritt in die Zuständigkeit der EG übergehen wird, die eigene Abkommen mit den EFTA-Ländern unterhält.

### Österreich und seine Neutralität

In seinem Schreiben vom 14. Juli 1989 an den damaligen Ratspräsidenten Roland Dumas stellte Außenminister Alois Mock fest, daß „Österreich [ ] bei der Stellung dieses Antrags [auf Beitritt] von der Wahrung seines international anerkannten Status der immerwährenden Neutralität, die auf dem Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 beruht, [ausgeht].“ Damit stellt Österreich die Gemeinschaft vor ein spezifisches Problem, das bisher in der Reihe der Beitritte seinesgleichen sucht. In die politischen Überlegungen zu diesem Punkt wird man sowohl den durch die Ereignisse im Osten seit Ende 1989 ausgelösten Wandel in der Bedeutung des Konzepts der Neutralität im europäischen Kontext als auch die internen Entwicklungen einbeziehen müssen, die sich in dieser Hinsicht derzeit in Österreich vollziehen<sup>10)</sup>.

#### 1. Rechtslage

Die Neutralität Österreichs ist juristisch sowohl im österreichischen Recht als auch im Völkerrecht abgesichert.

Die staatsrechtliche Grundlage ist das Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs. Die völkerrechtliche Grundlage der immerwährenden Neutralität Österreichs ergibt sich aus der Notifizierung des Neutralitätsgesetzes an alle Staaten, mit denen Österreich 1955 diplomatische Beziehungen unterhielt, oder zu denen es in der Zeit danach diplomatische Beziehungen aufgenommen hat. Die Partner Österreichs, die diese Notifizierung stillschweigend oder ausdrücklich entgegennahmen, haben damit auch die Neutralität Österreichs anerkannt und sind verpflichtet, diese zu respektieren.

Was besagt die immerwährende Neutralität Österreichs? Für Kriegszeiten ist der Begriff der Neutralität eindeutig definiert: Den kriegführenden Staaten ist das Eindringen in das Hoheitsgebiet eines neutralen Staats untersagt, dessen territoriale Integrität sie außerdem zu wahren verpflichtet sind. Im wirtschaftlichen Bereich ist der neutrale Staat berech-

<sup>10)</sup> Vgl. dazu die Erklärung von Außenminister Mock vom 17. Juli 1991.

tigt, mit dem kriegführenden und den übrigen neutralen Staaten normale wirtschaftliche Beziehungen zu unterhalten, vorausgesetzt, er unterstützt damit nicht die materielle Kriegsführung oder die Rüstungsindustrie der kriegführenden Seite. Durch die immerwährende Neutralität ist Österreich zudem dazu verpflichtet, sich bereits in Friedenszeiten so zu verhalten, daß es in der Lage ist, seiner Neutralitätspflicht in Kriegszeiten lückenlos nachzukommen — dies sind die sogenannten „Vorwirkungen“ der immerwährenden Neutralität. Im Neutralitätsgesetz sind zwei dieser Vorwirkungen ausdrücklich genannt, indem es dort heißt: „Österreich wird [ . . . ] in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zu lassen.“ Alle übrigen „Vorwirkungen“ sind zwar rechtlich verankert, sind aber eher dem politischen Bereich zuzuordnen. Diese Vorwirkungen — selbst wenn sie nur politischer Natur sind — könnten für die Gemeinschaft jedoch zum Problem werden, wenn sich Österreich veranlaßt sähe, sich systematisch bestimmten Maßnahmen zu widersetzen, die aus seiner Sicht seiner Neutralitätspolitik zuwiderlaufen — dieser Fall könnte insbesondere im Rahmen der künftigen Außenpolitik und der gemeinsamen Sicherheitspolitik eintreten.

## **2. Die Schwierigkeiten, die sich im Hinblick auf die bisherigen Verträge der Gemeinschaft aus der immerwährenden Neutralität Österreichs ergeben**

Der Beitritt des neutralen Österreichs zur Gemeinschaft stellt sich logischerweise aus der Sicht der gemeinsamen Handelspolitik als problematisch dar; in diesem Zusammenhang kommt insbesondere die derzeit zur Regel gewordene Praxis des Rates in Betracht, gegen bestimmte Länder nach Konsens im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit wirtschaftliche Sanktionen aufgrund des Artikels 113 EWGV zu verhängen (Beispiele: Argentinien, UdSSR, Republik Südafrika und Irak). Im Kriegsfall würden solche Sanktionen mit den sich aus der Neutralität herleitenden Verpflichtungen kollidieren, ausgenommen, so scheint es, im Falle von Sanktionen, die von den Vereinten Nationen verhängt werden<sup>11)</sup>. In Friedenszeiten könnte sich aus „politischen“ Sanktionen ein Konflikt mit der Neutralitätspolitik Österreichs ergeben, doch abgesehen von den ganz und gar allgemein gehaltenen Verpflichtungen des Gesetzes über die Neutralität gibt es keine rechtlichen Verpflichtungen, die Österreich in seiner Freiheit einengen könnten, in den Institutionen der Gemeinschaft seine Position zu bestimmen.

Bei dem Beitritt zum EGKS-Vertrag könnte Österreich aufgrund von Artikel 59 (ernste Mangellage) theoretisch in eine Situation geraten, die ihm die Ausfuhr von Kohle und/oder Stahl (das heißt strategische Ausfuhr) in Drittländer verbietet, was sich

<sup>11)</sup> Sobald ein Mitgliedstaat einer aufgrund des Artikels 113 EWGV gefällten Entscheidung nicht nachkommt, verstößt er damit nicht nur gegen die Vertragspflichten, sondern behindert auch den freien Warenverkehr.

in Kriegszeiten als mit seiner immerwährenden Neutralität unvereinbar herausstellen könnte.

Schließlich könnte Österreich durch Kapitel VI des EAG-Vertrags in die Gefahr geraten, Ausgangsstoffe und besondere spaltbare Stoffe selbst in Kriegszeiten in die übrigen Mitgliedstaaten liefern oder in solche Lieferungen durch die Versorgungsgesellschaft einwilligen zu müssen.

## **3. Probleme, die sich im Rahmen der künftigen Außen- und Sicherheitspolitik stellen könnten**

Wie es in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Luxemburg vom 28. und 29. Juni diesen Jahres zum Thema „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“ heißt, besteht „der einhellige Wunsch, das Profil und die Rolle der Union als politisches Gebilde auf der internationalen Bühne zu stärken, sowie das Bestreben, ihr gesamtes Handeln nach außen kohärent zu gestalten.“

Es wird anerkannt, daß der dem Europäischen Rat vorgelegte Vertragsentwurf „eine Grundlage für die Fortsetzung der Verhandlungen“ bildet. In diesem Entwurf ist unter anderem vorgesehen, daß die Stärkung der Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten in allen ihren Formen einschließlich der Festlegung einer Verteidigungspolitik zu den Zielen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gehört.

Damit stellt sich die Frage, ob Österreich in der Lage wäre, derartige Verpflichtungen zu übernehmen, wenn es, wie es in dem Beitrittsantrag ausdrücklich heißt, seinen Status immerwährender Neutralität behalten und seine Neutralitätspolitik fortsetzen will.

Selbst gesetzt den Fall, daß die Beschlußfassungsverfahren für die Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik auf der Ebene der Grundsatzbeschlüsse einen Konsens verlangen, müßten den derzeitigen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fähigkeit Österreichs, sich an einem derartigen Konsens zu beteiligen, ohne mit der eigenen Verfassung in Konflikt zu geraten, ein Minimum an Rechtssicherheit geboten werden. A fortiori könnten sich Schwierigkeiten ergeben, wenn Durchführungsbeschlüsse mit qualifizierter Mehrheit erlassen würden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß ein Beitrittsbewerber dafür sorgen muß, daß seine inländischen Rechtsvorschriften einschließlich des Verfassungsrechts mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

Wie bereits gesagt wurde, ist Österreich der Meinung, daß seine Neutralität als solche einen Beitrag zur „Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit“ (Wortlaut des Artikels 224 EWGV) leistet und daß es unter den weltweit veränderten Umständen keine Schwierigkeit darin sieht, an einer von der UNO beschlossenen Aktion zur Aufrechterhaltung des Friedens teilzunehmen. Zu klären bleibt, ob Österreich auch in der Lage wäre, an einer von der Gemeinschaft (Politischen Union) beschlossenen Aktion zur Aufrechterhaltung des

Friedens ohne rechtliches Mandat der UNO teilzunehmen, wobei man ihm bezüglich der Form dieses Beitrags einen gewissen Ermessensspielraum einräumen würde, solange es grundsätzlich mit dem Beschluß der anderen Mitgliedstaaten solidarisch ist.

#### 4. Mögliche Lösungen für die aus der Neutralität Österreichs resultierenden Probleme

Die Lösungen für die oben aufgezeigten rechtlichen Probleme müssen in den Beitrittsverhandlungen erarbeitet werden, und zwar entweder durch eine Neudefinierung des Neutralitätsstatus durch Österreich (die den Partnern notifiziert werden müßte) oder durch eine in der Beitrittsakte verankerte Ausnahme vom Vertrag.

Artikel 224 EWGV gestattet es den Mitgliedstaaten, unter zwei spezifischen Bedingungen — im Kriegsfall oder „in Erfüllung der Verpflichtungen [ . . . ], die [sie] im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Friedens oder der internationalen Sicherheit“ übernommen haben, eine allgemeine Ausnahme von den Vertragsvorschriften in Anspruch zu nehmen. In Anbetracht der engen Auslegung der Ausnahmen nach Artikel 224 durch den Gerichtshof<sup>12)</sup> ist die von der österreichischen Regierung entwickelte These, daß die österreichische Neutralität zur Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit beiträgt und damit Österreich von gewissen

Vertragsverpflichtungen freistellen würde, nicht haltbar.

Dagegen muß man sich im Rahmen der eigentlichen Beitrittsverhandlungen über eine zulässige Auslegung der allgemeinen Ausnahmeregel des Artikels 224 EWGV einigen. Ferner bliebe zu prüfen, ob eine solche vereinbarte Auslegung des Artikels 224 EWGV mutatis mutandis auch für den EGKS- und den EAG-Vertrag gelten könnte. Falls Artikel 224, wie von der Kommission auf der Regierungskonferenz vorgeschlagen, aus dem Vertrag gestrichen würde, müßte eine entsprechende Auslegung auf andere Weise gefunden werden.

Angesichts des Verlaufs der Verhandlungen der Regierungskonferenz über die Politische Union müßte sich die Gemeinschaft darum bemühen, von österreichischer Seite die klare Zusicherung zu erhalten, daß die österreichische Regierung in der Lage ist, die mit der künftigen gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik einhergehenden Verpflichtungen zu übernehmen.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, daß die immerwährende Neutralität Österreichs für die Gemeinschaft wie für Österreich Probleme aufwirft. Vorbehaltlich der späteren Ergebnisse der Verhandlungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen der Regierungskonferenz über die Politische Union dürften diese Probleme jedoch in den Beitrittsverhandlungen vom rechtlichen Standpunkt aus nicht unüberwindlich sein.

### Schlußfolgerungen

#### Politisch wie wirtschaftlich unterscheidet sich der Beitrittsantrag Österreichs sehr deutlich von den bisher behandelten Beitrittsersuchen.

Aus wirtschaftlicher Sicht ist der Fall einmalig, da es bisher noch keinen Beitrittsbewerber gegeben hat, der aufgrund zahlreicher Abkommen auf eine vollständige Liberalisierung seines Handels mit der Gemeinschaft im Bereich der gewerblichen Waren hätte verweisen können und der sich von vornherein dazu verpflichtet hätte, einen erheblichen Teil des gemeinschaftlichen Besitzstandes zu übernehmen; ebenso einmalig ist der Umstand, daß die wirtschaftliche Integration Österreichs in die Gemeinschaft bereits sehr fortgeschritten ist. Überdies kann Österreich auf eine lange Tradition der Währungsstabilität und auf eine privilegierte Bindung des Schillings an die D-Mark und damit die übrigen EWS-Währungen verweisen.

Der Beitritt dürfte keinen grundlegenden wirtschaftspolitischen Kurswechsel in Österreich erfordern. Von dem gemeinschaftlichen Besitzstand, den

Österreich zu übernehmen haben wird, sobald der Beitritt vollzogen ist, wird es — wie angedeutet — aufgrund des erwarteten EWR-Abkommens einen Großteil bereits vorher übernommen haben. Der Rest wird kaum mehr erfordern als technische Anpassungen — ausgenommen die Bereiche Landwirtschaft und Transitverkehr. In der Landwirtschaft werden wesentliche Änderungen erforderlich sein. Die von den österreichischen Behörden in der Angelegenheit des Transitverkehrs eingenommene Haltung wirft eine wichtige Grundsatzfrage auf, über die in den Beitrittsverhandlungen ausführlich zu reden sein wird. Für diese wenigen Probleme dürften jedoch in den Beitrittsverhandlungen Lösungen gefunden werden können.

Der Beitritt Österreichs wäre für die Gemeinschaft global ein Gewinn, denn damit würde sich der Kreis jener Länder erweitern, die über genügend Leistungskraft in den Bereichen Wirtschaft, Währung und Haushalt verfügen, um die Wirtschafts- und Währungsunion rasch voranzubringen. Der Gemeinschaft werden ferner die Erfahrungen eines Landes zum Vorteil gereichen, das wie Österreich aufgrund seiner geographischen Lage, seiner Vergangenheit und der ererbten und neu hinzugewonnenen Verbindungen genau im Mittelpunkt des Geschehens liegt, aus dem das neue Europa entsteht.

<sup>12)</sup> Rechtssache 222/84 (Marquerite Johnston), EuGH 1986 S. 1651, Randziff. 26, 27, 60. Eine enge Auslegung der zweiten Bedingung würde diesen Fall auf Aktionen des Sicherheitsrats gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschränken.

Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus ist die Kommission daher der Auffassung, daß die Gemeinschaft den Beitrittsantrag Österreichs annehmen sollte.

Unter politischen Gesichtspunkten ist das Beitrittsersuchen Österreichs, wie im Vorwort zu dieser Stellungnahme dargelegt wurde, im allgemeinen Kontext der künftigen Entwicklung der Gemeinschaft und Europas insgesamt zu beurteilen.

In dieser Hinsicht wird die immerwährende Neutralität Österreichs für die Gemeinschaft wie für Österreich Probleme aufwerfen. Zum einen stellt sich die Frage der Vereinbarkeit der immerwährenden Neutralität mit den Vertragsbestimmungen in ihrer derzeitigen Form. Zum anderen müßte sich

die Gemeinschaft angesichts des Verlaufs der Verhandlungen der Regierungskonferenz über die Politische Union darum bemühen, von österreichischer Seite die klare Zusicherung zu erhalten, daß die österreichische Regierung rechtlich in der Lage ist, mit der künftigen gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik einhergehende Verpflichtungen zu übernehmen.

Vorbehaltlich der späteren Ergebnisse der Verhandlungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen der Regierungskonferenz über die Politische Union dürften diese Probleme jedoch in den Beitrittsverhandlungen nicht unüberwindlich sein.

**TEIL 2****Betrachtungen zu einzelnen Bereichen****Zollunion**

Aufgrund der Freihandelsabkommen der siebziger Jahre<sup>1)</sup> sind Zölle und Abgaben gleicher Wirkung bei der Ein- und Ausfuhr sowie mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung bei der Einfuhr im Handel mit gewerblichen Waren mit Ursprung Österreich und der Gemeinschaft im Sinne des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen<sup>2)</sup> zwischen Österreich und der Gemeinschaft seit langem aufgehoben. Die einzige Ausnahme besteht im Steinkohlensektor, wo einzelne Mitgliedstaaten noch tarifliche Maßnahmen anwenden, während Österreich alle Zölle beseitigt hat. Die mengenmäßigen Ausfuhrbeschränkungen sind in einem Zusatzprotokoll geregelt, das am 31. Oktober 1989 zwischen der EWG und den EFTA-Staaten (darunter Österreich) im Hinblick auf die schrittweise Beseitigung der mengenmäßigen Ausfuhrbeschränkungen (außer im EGKS-Bereich) bis 1993 geschlossen wurde. Der Agrarsektor fällt nicht unter das Abkommen, wengleich für einzelne Erzeugnisse Ad-hoc-Vereinbarungen bestehen.

Die Übernahme des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT) wird dadurch erleichtert, daß die österreichischen Zollsätze in der Regel zumindest bei den gewerblichen Waren mit den GZT-Sätzen vergleichbar sind. Bei den österreichischen Zöllen für landwirtschaftliche Erzeugnisse handelt es sich im wesentlichen um spezifische Zölle, so daß ein Vergleich schwierig ist.

Die österreichischen Einfuhrzollsätze für gewerbliche Waren (alle Erzeugnisse) betragen im einfachen Mittel 10,2% oder im gewogenen Mittel 10,3% (GZT: einfaches Mittel = 6,5% und gewogenes Mittel = 7,4%); berücksichtigt man nur die zollpflichtigen Waren, so ergibt sich ein einfaches Mittel von 13,2% und ein gewogenes Mittel von 15,3% (GZT: einfaches Mittel = 7,2% und gewogenes Mittel = 7,4%).

Für Österreich wie für die Gemeinschaft sind nahezu alle gewerblichen Zollsätze im GATT gebunden (Österreich 96%, EG 98,8%).

Im Agrarbereich ergibt sich für alle Erzeugnisse ein einfaches Mittel von 16,5% und ein gewogenes Mittel von 9,1%; bei den zollpflichtigen Waren liegt das

einfache Mittel bei 23,1% und das gewogene Mittel bei 13,3%.

Ein Vergleich für die einzelnen Sektoren zeigt jedoch, daß in mehreren Branchen der gewerblichen Wirtschaft die österreichischen Zölle höher sind als der GZT; dies gilt zum Beispiel für Holz, Textilien und Bekleidung sowie Möbel. Die gleiche Feststellung ist für den vereinheitlichten EGKS-Tarif zu treffen. Dagegen sind in anderen Sektoren die österreichischen Zollsätze niedriger, zum Beispiel für Erzeugnisse der organischen Chemie, Düngemittel, Kunststoffe, Elektromaschinen und Musikinstrumente. Im Agrarbereich sind Vergleiche schwer durchführbar.

Für einzelne Sektoren werden folglich zweifellos Übergangszeiten erforderlich sein. Außerdem müssen die potentiellen Auswirkungen aufgrund von Artikel XXIV des GATT anhand einer „GATT-Bilanz“ ermittelt werden.

Seit 1. Januar 1988 wendet Österreich wie die Gemeinschaft das Harmonisierte System an, allerdings mit unterschiedlichen Unterteilungen.

Dennoch dürfte die Übernahme der Struktur der Kombinierten Nomenklatur keine besonderen Schwierigkeiten bereiten.

Nach dem Beitritt wird die Verordnung Nr. 802/68<sup>3)</sup> mit den Regeln für die Ermittlung des nichtpräferentiellen Ursprungs in Österreich gegenüber Drittländern ebenso gelten wie die Gemeinschaftsvorschriften über den Präferenzursprung, zum Beispiel im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS).

Das eigentliche Zollrecht der Gemeinschaft, das Teil des Folgerechts ist, muß von Österreich übernommen werden, selbstverständlich unter dem Vorbehalt gewisser infolge des Beitritts erforderlich werdender Anpassungen. Bislang wurden keine Schwierigkeiten aufgezeigt, die eine wesentliche Anpassung erforderlich machen würden.

**Territorialer Geltungsbereich der Zollunion**

Im Rahmen des Beitritts würde die Zugehörigkeit Österreichs zum Zollgebiet der Gemeinschaft sich aus dem einfachen Zusatz „das Gebiet der Republik Österreich“ ergeben. Die österreichischen Gebiete von Jungholz und Mittelberg genießen aufgrund der Staatsverträge vom 3. Mai 1868 und 2. Dezember 1890 gegenwärtig einen besonderen zollrechtlichen

<sup>1)</sup> Das Abkommen EWG-Österreich, das seit 1. Januar 1973 in Kraft ist, gilt für die gewerblichen Waren; die EGKS-Erzeugnisse fallen unter das Abkommen zwischen Österreich einerseits und der EGKS und den Mitgliedstaaten der EGKS andererseits, das seit 1. Januar 1974 in Kraft ist.

<sup>2)</sup> Zuletzt geänderte konsolidierte Fassung in ABl. L 149 vom 15. Juni 1988.

<sup>3)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. Juni 1968.

Status, so daß sie bereits als zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörig gelten<sup>4)</sup>).

### Land- und Forstwirtschaft

Die Landwirtschaft bereitet keine unlösbaren Probleme. Für bestimmte Bereiche wäre eventuell eine Übergangszeit vorzusehen, um Österreich Zeit zu geben, sich an die gemeinschaftlichen Regeln anzupassen.

#### A. Lage der österreichischen Landwirtschaft

Landwirtschaftlich genutzt werden in Österreich 3,55 Millionen ha; das sind 3 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Zwölfergemeinschaft. Nur 1,45 Millionen ha oder 41 % des Agrarlands gelten als Ackerland, 2,02 Millionen ha dagegen als ständiges Weideland. Im Weinbau werden 0,055 Millionen ha bewirtschaftet, im Obst- und Gemüsebau 0,034 Millionen.

Bei fast allen wichtigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen liegt die Produktion über dem Eigenbedarf. Bezogen auf die Zahlen der Zwölfergemeinschaft macht die österreichische Agrarproduktion je nach Erzeugnis zwischen 1,5 % und 3,2 % aus.

Die Außenhandelszahlen lagen in den letzten Jahren bei 2 Mrd. ECU für Einfuhren und 1 Mrd. ECU für Ausfuhren von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln. Der mit Abstand größte Handelspartner ist die Gemeinschaft (über 50 % der Einfuhren und über 50 % der Ausfuhren). Aus dem Osten importiert Österreich Agrargüter im Wert von rund 200 Mio. ECU.

Von den 284000 Höfen sind nur rund 36 % Vollerwerbsbetriebe. Dabei handelt es sich durchweg um kleine oder mittlere Hofgrößen. Die durchschnittliche Nutzfläche eines Hofes liegt bei 13,2 ha, also unter dem Durchschnitt der nördlichen Mitgliedstaaten. In der Viehhaltung gehen die Durchschnittszahlen noch weiter auseinander, was zum Teil auf die österreichischen Verwaltungsvorschriften über Obergrenzen für Tierhaltungen zurückzuführen ist.

Auch die industrielle Primärverarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gilt als ungünstig strukturiert und soll nicht ganz die Wettbewerbsfähigkeit der westeuropäischen Primärverarbeitung besitzen.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft ist, wie in den meisten westeuropäischen Ländern, gering. Die Beschäftigtenzahl geht seit 1980 um durchschnittlich 2,5 % pro Jahr zurück und lag 1989 bei 229400 oder 6,7 % der Erwerbsbevölkerung.

Der BIP-Beitrag der Land- und Forstwirtschaft betrug 1989 3,2 %; auch dieser Wert ist seit 1980 (4,6 %) rückläufig.

<sup>4)</sup> Verordnung Nr. 2151/84, Artikel 2 und Anhang (ABl. Nr. L 197 vom 27. Juli 1984).

#### B. Lage der Landwirtschaft nach Erzeugnissen<sup>5)</sup>

##### (i) Pflanzliche Erzeugnisse

Einige der österreichischen Marktorganisationen müßten angepaßt werden.

Dies gilt besonders für Getreide, Stärke, frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse, Wein, Alkohol und alkoholische Getränke.

Die *Getreidemarktordnung* muß wegen der Produktionsquoten, der Ein- und Ausfuhrsteuerung und der verschiedenen Absatzförderungsinstrumente überprüft werden.<sup>6)</sup>

Im *Stärke*sektor erfordern die Maisstärkemaßnahmen eine Übergangszeit zur Angleichung der Preisniveaus. Die Kartoffelstärkeindustrie ist in einer als förderwürdig eingestuften Region angesiedelt, wo die Erzeugerpreise, die den Landwirten für die Kartoffeln gezahlt werden, deutlich über denen der EWG liegen.<sup>7)</sup>

Bei *Ölsaaten* und *Eiweißpflanzen* ist die österreichische Marktorganisation nicht unmittelbar mit der derzeitigen gemeinschaftlichen Marktorganisation vergleichbar. In drei Fällen sind die österreichischen Bestimmungen mit dem System der Gemeinschaft unvereinbar; dies gilt für die gestaffelten Erzeugerbeitragsleistungen, die Bestimmungen über Sonnenblumenkerne zur Verwendung als Vogelfutter und die Transportsubventionen für Erbsen und Bohnen.

Bei *Frischobst* und *-gemüse* müßte Österreich auf sein „Dreiphasensystem“ an der Grenze verzichten<sup>8)</sup> und statt dessen die Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation anwenden, um bei zunehmendem Wettbewerbsdruck das inländische Preisniveau zu stabilisieren.

Für die *Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse*, einen Sektor, in dem es keine staatlichen Interventionen gibt, wäre zur schrittweisen Anpassung an die gemeinsame Marktorganisation der Gemeinschaft eventuell eine Übergangszeit vorzusehen, besonders wenn die österreichischen Preise unter denen der Gemeinschaft liegen sollten.

Im *Wein*sektor dürfte die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes grundsätzlich keine großen Schwierigkeiten bereiten, da die österreichi-

<sup>5)</sup> Ausgegangen wird von der derzeitigen Lage der Gemeinsamen Agrarpolitik ohne die etwaigen Folgen der Reform.

<sup>6)</sup> Besondere Lagerhaltungsmaßnahmen, Absatzförderung auf dem Inlandsmarkt, Transportkostenausgleich.

<sup>7)</sup> Um bis zu einem Drittel.

<sup>8)</sup> Dieses System besteht aus einer *Phase 1* (freie Einfuhr während der in Österreich produktionsfreien Jahreszeit), einer *Phase 2* (Einfuhrbeschränkungen, d. h. -kontingente unmittelbar vor Beginn und gegen Ende des österreichischen Wirtschaftsjahrs) und einer *Phase 3* (Einfuhrverbot, sobald die Versorgung durch einheimische Erzeugnisse gewährleistet ist). Eine Einfuhr- bzw. eine Ausfuhrlicenz ist nur für Inhaber einer Gewerbeerlaubnis für den Obst- und Gemüsehandel mit Geschäftssitz in Österreich erhältlich. Im Falle von Einfuhrbeschränkungen (Kontingenten) werden die Einfuhren berücksichtigt, die der Beteiligte im Vorjahr getätigt hat. Mindestpreise sind weder für die Einfuhr noch für die Ausfuhr vorgeschrieben.

schen und die gemeinschaftlichen Regeln, abgesehen vom Marktinterventionsmechanismus der Gemeinschaft, weitgehend übereinstimmen. Die Einfuhrregelung müßte allerdings schon zum Zeitpunkt des Beitritts liberalisiert werden. Zur Zeit bedarf es für jede Weineinfuhr nach Österreich noch einer Genehmigung und einer besonderen, dem Dokument „V. I.“ vergleichbaren Einfuhrbescheinigung<sup>9)</sup>; außerdem können die Einfuhren jederzeit ausgesetzt werden.

Im *Alkoholektor* wäre das gegenwärtige österreichische Monopol so umzuformen, daß es mit dem Binnenmarktkonzept in Einklang steht.

Bei *alkoholischen Getränken* ist eine Übergangszeit erforderlich, um eine ausgewogene Anpassung an die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1576/89<sup>10)</sup> zu ermöglichen.

Für Erzeugnisse wie Zucker, Tabak, Hopfen, Kartoffeln und Samen ist dagegen keine besondere Anpassung erforderlich.

Im *Zuckersektor* praktiziert Österreich eine Produktionskontingentierung und eine Preisfestsetzung für Zuckerrüben und für Zucker, die den entsprechenden Systemen in der Gemeinschaft sehr ähnlich sind; es dürfte Österreich also keine größeren Schwierigkeiten bereiten, das System der Gemeinschaft umgehend zu übernehmen.

Im *Tabaksektor* gibt es nur sehr wenige Pflanzler, und ihre Zahl wird in den nächsten Jahren wahrscheinlich noch schrumpfen. Bei Rohtabak hält man Übergangsmaßnahmen nicht für erforderlich. Auch bei *Hopfen* dürften Übergangsmaßnahmen überflüssig sein. In diesem Bereich müßte das Zertifizierungssystem der Gemeinschaft eingeführt werden, was innerhalb einer sehr kurzen Frist geschehen könnte.

Bei *Saatgut* unterstützt die Gemeinschaft die Produktion durch Gewährung einer Beihilfe pro Doppelzentner. Da das System in Österreich ähnlich ist, brauchen keine Übergangsmaßnahmen für die Zeit nach einem Beitritt Österreichs zur Gemeinschaft vorgesehen zu werden.

Für *Kartoffeln* gibt es keine gemeinsame Marktorganisation, so daß ebenfalls keine Übergangsmaßnahmen zu treffen wären.

## (ii) Tierische Erzeugnisse

### a) Rindfleisch sowie Schaf- und Ziegenfleisch

Die österreichische Tierzuchtspolitik wurde durch das Tierzuchtgesetz von 1983 in der Fassung von 1988 festgelegt.

Dieses Gesetz legt das Hauptgewicht auf die Stabilisierung der Fleischpreise, sieht ein Beihilfenprogramm insbesondere zum Ausgleich für Produk-

tionsnachteile aufgrund natürlicher Gegebenheiten vor und setzt eine Außenhandelskontrolle auf Lizenzbasis fest.

#### 1. Preisregelung:

Bei den derzeitigen Wechselkursen ist das Niveau der österreichischen Stützpreise dem der Gemeinschaft vergleichbar; deshalb müßte Österreich in der Lage sein, den gemeinschaftlichen Interventionspreis ohne Einführung von Beitrittsausgleichsbeträgen zu übernehmen.

#### 2. Handelsregelung Österreich/EWG:

Außerdem könnte man aus diesem Grund eine sofortige vollständige Liberalisierung des Rindfleischhandels Österreich/EWG in Erwägung ziehen.

#### 3. Regelung des Handels mit Drittländern:

Die Handelsregelung der Gemeinschaft gegenüber Drittländern wäre von Österreich gleich nach seinem Beitritt anzuwenden, wie es bei Spanien und Portugal der Fall war. Dabei müßte geprüft werden, was mit dem Abkommen USA/Österreich über hochwertiges Fleisch geschehen soll.

#### 4. Prämien und sonstige Beihilfen:

Beizubehalten bzw. in Österreich einzuführen wären lediglich Prämien, die mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vereinbar sind. Die übrigen Strukturbeihilfen für die Rinderzucht müßten zum Zeitpunkt des Beitritts aufgehoben werden.

#### 5. Schaffleisch:

Es wäre wohl zweckmäßig, die Schaffleischregelung der Gemeinschaft in Österreich unmittelbar anzuwenden.

### b) Molkereierzeugnisse

Der österreichische Milchmarkt ist so stark reglementiert, daß ein Wettbewerb praktisch ausgeschlossen ist. Bei einem Beitritt müßte diese Reglementierung aufgehoben werden, wie es 1968 mit der damaligen Milchmarktordnung in der Bundesrepublik Deutschland der Fall war. Übergangsmaßnahmen könnten die Umstellung von hochgradigem Dirigismus auf ein freies Spiel des Marktes erleichtern.

### c) Schweinefleisch, Eier und Geflügel

Wie bei früheren Beitritten sollte eine Übergangszeit festgelegt werden, in der im Handel Österreich/EWG mit diesen Erzeugnissen degressiv gestaffelte Beitrittsausgleichsbeträge gewährt würden. Der Beitrittsausgleichsbetrag müßte anhand der Kostenunterschiede bei Futtermitteln festgelegt werden. Schon zu Beginn der Übergangszeit müßten die mengenmäßigen Beschränkungen im Handel zwischen Österreich und der Gemeinschaft abgeschafft werden. Vor Ablauf der Übergangszeit sollte Österreich die Bestimmungen über die Einstufung der Schweineschlachtkörper und die Vermarktungsnormen für Eier und Geflügelfleisch übernehmen.

<sup>9)</sup> Einfuhrpapier für Weinbauerzeugnisse, das zugleich als Ursprungsnachweis, Konformitätsbestätigung und Analysenschein dient.

<sup>10)</sup> ABl. Nr. L 160 vom 12. Juni 1989, S. 1.

### C. Besondere Politiken

Die Anpassung der *tiermedizinischen* und *pflanzenschutzrechtlichen* Bestimmungen dürfte lediglich technische Probleme mit sich bringen, für die sich eine Lösung finden lassen müßte.

Die Maßnahmen der österreichischen *Strukturpolitik* werden weitgehend auch von der Europäischen Gemeinschaft praktiziert. In dem Fall müßte lediglich die Form der Unterstützung angepaßt werden, besonders bei den Investitionsbeihilfen für Agrarbetriebe, den Existenzgründungsbeihilfen für junge Landwirte und den Beihilfen für die Landwirtschaft in Bergregionen und anderen Fördergebieten. Außerdem erhalten in der Gemeinschaft Landwirte im Ruhestand keine Ausgleichszahlungen, für die sich die Betriebe im übrigen erst ab 3 ha Nutzfläche qualifizieren. Ein weiteres Problem für die österreichischen Kleinbetriebe liegt darin, daß die Obergrenze der Ausgleichszahlungen in der Gemeinschaft bei 120 ECU pro Vieh- oder Flächeneinheit liegt.

Für den *Waldbau* sind keinerlei Probleme abzusehen.

Der *Umweltschutz* wird sowohl auf Bundesebene (durch Beihilfen im Rahmen der sozioökologischen Agrarpolitik) als auch auf Länderebene (durch direkte Einkommensbeihilfen, die zumeist als Ausgleichszahlungen an Gebirgslandwirte gehen) gefördert. Die Vereinbarkeit der österreichischen Maßnahmen mit dem gemeinschaftlichen Beihilfensystem für Gebiete mit besonders gefährdeter Umwelt (Verordnung 7017/85, Titel III und V) und mit den Artikeln 92 bis 94 EWG-Vertrag muß noch geprüft werden.

### Gewerbliche Wirtschaft

Der Anteil der gewerblichen Wirtschaft am österreichischen BIP (38,2 %) liegt über dem entsprechenden Wert in der Gemeinschaft, und auch die Wachstumsrate der Industrieproduktion ist höher. Die von den Produktionszahlen her wichtigsten Zweige der verarbeitenden Industrie in Österreich sind Chemie, Maschinenbau, Lebensmittel und Tabak sowie Elektroartikel. Österreich ist im Vergleich zur Gemeinschaft stärker auf die Produktion von Rohmaterialien und Halbfertigprodukten (Eisen und Stahl, Holz, Papier und Pappe, Grundchemikalien) spezialisiert, obwohl einige Investitionsgüterindustrien sich in Marktnischen oder als Zulieferer einen wichtigen Platz erobert haben.

Die Industrie ist, vor allem in den Bereichen Eisen und Stahl, NE-Metalle, Chemie und Maschinenbau weitgehend verstaatlicht. Der größte Teil gehört der Holdinggesellschaft OIAG. Außerdem üben in vielen Unternehmen Banken mit staatlicher Mehrheitsbeteiligung als Aktionäre großen Einfluß aus. Diese starke Verflechtung des Staates könnte durch eine Privatisierung verringert werden. Für multinationale Unternehmen — insbesondere in den Branchen Elektronik, Verkehrsmittel, Maschinenbau und Chemie — ist Österreich ein bevorzugter Standort für Fertigungsbetriebe, die für den Inlandsmarkt produzieren oder Bauteile herstellen, die dann ans Haupt-

werk zurückgehen. Daneben gibt es überwiegend KMU, von denen jedoch einige durchaus international wettbewerbsfähig sind. Es gibt nur sehr wenige österreichische Industrieunternehmen in Privatbesitz mit mehr als 1000 Beschäftigten.

Die österreichische Industrie befindet sich ganz allgemein im Aufschwung. Der hohe Anteil des Handels mit der Gemeinschaft zeigt, daß sie bereits eng mit der Industrie der Gemeinschaft verflochten ist, was noch dadurch unterstrichen wird, daß zahlreiche multinationale Gesellschaften Fertigungsbetriebe in Österreich unterhalten. Die gesamtwirtschaftlichen Indikatoren des Landes sind günstig: geringe Inflationsrate, niedrige Arbeitslosenzahlen; die Produktivitäts- und Lohnkosten entsprechen etwa dem europäischen Durchschnitt. Viele österreichische Unternehmen konnten in den letzten Jahren Produktivität und Lohnstückkosten günstiger gestalten. Dank hoher Investitionen und in einigen Industriezweigen auch durch Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen konnte die Produktivität verbessert und die Qualität der Produkte gesteigert werden. Das Aus- und Weiterbildungssystem sichert die hohe Qualifikation der Arbeitskräfte auf technischer und kaufmännischer Ebene.

Trotz der Anstrengungen der letzten Jahre gibt es jedoch in der österreichischen Industrie noch immer einige gravierende Schwachpunkte. Rohstoff- und energieintensive Wirtschaftszweige überwiegen. Die Grundstoffindustrie steht im Vordergrund, während forschungs- und entwicklungsintensive Industriezweige weitgehend fehlen. Die Handelsbilanz weist ein Defizit aus, Grundstoffe und Halbfertigprodukte spielen für die Ausfuhr eine wichtige Rolle. Die beherrschende Stellung der Staatsbetriebe führte zu einem außerordentlich schwachen privaten Kapitalmarkt.

Die österreichische Industrie erwartet in ihrer Mehrheit positive Effekte aus einer Mitgliedschaft in der Gemeinschaft. Sie hält sich dem Wettbewerb im Gemeinsamen Markt für gewachsen. Im allgemeinen scheint dieser Optimismus berechtigt, doch müssen die Bemühungen um eine Strukturanpassung fortgesetzt werden, denn für einige Industriezweige könnte der Gemeinsame Markt mehr oder weniger schwere Probleme mit sich bringen. Dies gilt in erster Linie für die Eisen- und Stahlindustrie und die Nahrungsmittelindustrie.

### Eisen- und Stahlindustrie

1. Mit einer Rohstahlerzeugung von 4,7 Millionen Tonnen (1989) zählt Österreich zu den Stahlerzeugern mittlerer Größe. Im Vergleich mit den Ländern der Gemeinschaft steht Österreich zwischen Luxemburg (13,7 Mio. t) und den Niederlanden (5,7 Mio. t). Die Eisen- und Stahlindustrie ist exportorientiert. [Österreich führt etwa 1 Million Tonnen (1989) Fertigerzeugnisse ein und 2,3 Millionen Tonnen aus.] Das Land ist bereits fest in den Markt der Gemeinschaft integriert (etwa 40 % des Inlandsverbrauchs werden durch Einfuhren aus der Gemeinschaft gedeckt und etwa 40 % der

Inlandsproduktion an die Gemeinschaft verkauft). Da die Inlandsproduktion Österreichs nur etwa 3 % der derzeitigen Produktion der Gemeinschaft entspricht und das Land zudem mit steigenden Kosten zu kämpfen hat, ist eine Störung des Gemeinschaftsmarktes wohl kaum zu erwarten.

2. Österreich wendet aufgrund des Freihandelsabkommens EGKS-Österreich bereits wesentliche Teile des Gemeinschaftsrechts im Stahlbereich und insbesondere die einschlägige Preisregelung an. Die Übernahme der übrigen Bestimmungen dürfte, vielleicht mit Ausnahme der Vorschriften über staatliche Beihilfen, problemlos sein.
3. Die österreichische Eisen- und Stahlindustrie wurde mit Hilfe massiver Kapitalspritzen des Staates tiefgreifend umstrukturiert. Dies führte zu einer Aufwertung der Produktionspalette. Zahlreiche Arbeitsplätze gingen verloren (die österreichische Eisen- und Stahlindustrie beschäftigt zur Zeit 30 000 Personen), doch scheint im Gegensatz zu den Unternehmen in der Gemeinschaft die Eisen- und Stahlindustrie Österreichs ihre Produktionskapazitäten nicht beschränkt zu haben. Da die Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie in Österreich recht spät eingeleitet wurde, kann sie im Falle eines schnellen Beitritts möglicherweise nicht zu Ende geführt werden, so daß sich eine kurze Übergangszeit als erforderlich erweisen könnte. Eine Angleichung an den vereinheitlichten EGKS-Tarif würde nämlich zu einem spürbaren Abbau des Zollschatzes für die österreichische Eisen- und Stahlindustrie führen.

### Nahrungsmittelindustrie

Die Nahrungsmittelindustrie ist gemessen an ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit einer der stärksten Wirtschaftszweige des Landes. Der Außenhandel spielt aber nur eine untergeordnete Rolle, und die Produktivität bleibt hinter dem Mittelwert in der Gemeinschaft zurück. Dieser Industriezweig wird von kleinen und mittleren Unternehmen beherrscht. Der Freihandel zwischen der EG und Österreich ist für die meisten Nahrungsmittel nur teilweise verwirklicht, da durch das Freihandelsabkommen nur der Zollschatz für den „gewerblichen“ Bereich abgeschafft wurde, während die Landwirtschaft nicht einbezogen ist. Im Vergleich zur Gemeinschaft ist die Lebensmittelindustrie Österreichs stärker reglementiert, und die Preise sind deutlich höher.

Im Falle eines Beitritts würden *Strukturanpassungsmaßnahmen* vor allen Dingen in einigen Sektoren der ersten Verarbeitungsstufe (Müllerei, Fleischverarbeitung und Milchwirtschaft) erforderlich sein. Einige Bereiche der österreichischen Lebensmittelindustrie könnten jedoch dank billigerer landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse ihre Wettbewerbsfähigkeit erhöhen. Es wäre auf jeden Fall wünschenswert, die österreichische Landwirtschaft und die Verarbeitungsindustrie ungefähr im gleichen Tempo in die Gemeinschaft zu integrieren. Die hohe Qualität vieler landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus

Österreich könnte ein weiterer Vorteil für die Lebensmittelindustrie sein.

### Verkehr

Der Beitrag des Verkehrs (einschließlich des Nachrichtenwesens) zum BIP betrug 1989 6,3 % und lag damit vor dem des Land- und Forstwirtschaftssektors. Im Jahr 1989 arbeiteten in diesem Sektor 215 000 Personen. Seine Infrastruktur (6 328 km Schiene, 1 447 km Autobahnen, 286 km Schnellstraßen, 10 093 km Bundesstraßen, 196 000 km Landstraßen) ist relativ gut.

Österreich ist u. a. ein bedeutender Exporteur von Verkehrsdienstleistungen. Die nachstehende Statistik des grenzüberschreitenden Güterverkehrs belegt die beherrschende Rolle der österreichischen Kraftverkehrsunternehmen:

#### Güterkraftverkehrsleistungen (in Mio. tkm)

	Unternehmen	
	österreichische	ausländische
Einfuhr .....	1 155	463
Ausfuhr .....	1 077	336
Insgesamt .....	2 232	799

Quelle: Österreichs Verkehrswirtschaft in Zahlen 1990

Die Verkehrspolitik der Republik Österreich hat sich zum Ziel gesetzt, ein wirtschaftlich leistungsfähiges Transportsystem zu schaffen, das (unter sozialen Aspekten) den Lebensbedingungen der Menschen gerecht wird und die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt. Die österreichische Regierung ist grundsätzlich bereit, in ihren politischen Entscheidungen der gemeinschaftlichen Verkehrspolitik und der Liberalisierung der Verkehrsmärkte Rechnung zu tragen, betont jedoch, daß die Wettbewerbsbedingungen harmonisiert werden müssen.

Den Zielsetzungen der Gemeinschaft, die den Warenverkehr durch dieses verkehrsmäßig äußerst wichtige Gebiet erleichtern möchte, sind vor allem die Aspekte des Umweltschutzes und der Zumutbarkeit der Verkehrsdichte für die betroffene Bevölkerung gegenüberzustellen.

### Energiewirtschaft

1. Die energiepolitischen Maßnahmen Österreichs sind durchaus mit der langfristigen Energiepolitik der Gemeinschaft zu vereinbaren. Der von der Gemeinschaft erreichte Integrationsgrad im Energiebereich wird von Österreich — mit Ausnahme der Bestimmungen im Falle von Versorgungsschwierigkeiten — im Rahmen des EWR-Abkommens übernommen.
2. Gegenwärtig ist die größte einheimische Energiequelle die Wasserkraft, die etwa 25 % des ge-

samten Primärenergiebedarfs und über 70 % der Stromerzeugung abdeckt. In der Gemeinschaft werden im Vergleich dazu nur etwa 13 % der elektrischen Energie durch Wasserkraft erzeugt. Längerfristig gesehen wird die Inlanderzeugung fossiler Brennstoffe zurückgehen und das Land zunehmend von Energieimporten abhängig werden.

3. Das Angebots- und Nachfrageschema Österreichs paßt sich gut in das der Gemeinschaft ein. Die Zusammensetzung der österreichischen Energiequellen könnte als interessante Ergänzung zu denen der Gemeinschaft angesehen werden und einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Dieser Aspekt ist insbesondere im Hinblick auf Österreichs Handelsbeziehungen im Energiebereich mit den Ländern Mittel- und Osteuropas und seinen Energiehandel mit der UdSSR von Bedeutung.
4. Das in Österreich auf dem Gebiet der Energienutzung und Energieerhaltung, des Einsatzes regenerativer Energiequellen und des Umweltschutzes erreichte fortschrittliche Niveau könnte der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten neue wichtige Erkenntnisse bringen.
5. Im Hinblick auf den künftigen Binnenmarkt im Energiebereich gibt es grundsätzlich keine ernstesten Hemmnisse für den Handel mit Energieträgern, insbesondere Erdöl und Kohle. Schwierigkeiten könnte unter Umständen die Integration des österreichischen Gas- und Elektrizitätsmarktes in den Binnenmarkt bereiten. Da jedoch die österreichische Regierung bereits erklärt hat, daß sie im Energiesektor einen freien Markt schaffen möchte, sind hier keine größeren Hindernisse zu befürchten. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß Österreich daran interessiert ist, seine Rolle als europäisches Energietransitland auszubauen.

Bei den festen Brennstoffen müßte noch im einzelnen geprüft werden, ob einige staatliche Beihilfen von untergeordneter Bedeutung mit den entsprechenden EWG- und EGKS-Bestimmungen vereinbar sind.

6. Der Einsatz von Nuklearmaterial für Energiezwecke ist in Österreich gesetzlich verboten (Gesetz vom 15. Dezember 1978). Die Versorgungsunternehmen haben beschlossen, das einzige Kernkraftwerk Österreichs in Zwentendorf, das seit 1979 stillgelegt ist, auf Gasbetrieb umzustellen. Allerdings betreibt Österreich Forschungsreaktoren. Daher würden nach dem Beitritt alle zukünftigen Lieferverträge für diese Reaktoren gemäß Kapitel VI des EURATOM-Vertrags durch die EURATOM-Versorgungsagentur geschlossen. Generell muß Österreich nach dem Beitritt zum EURATOM-Vertrag den einschlägigen internationalen Übereinkommen beitreten.

## Umweltschutz

Bekanntlich unternimmt Österreich große Anstrengungen, um die Qualität der Umwelt (Normen und Standards) zu erhalten, zu schützen und zu verbessern. Die rohstoff- und energieintensive Ausprägung der österreichischen Industrie erfordert eine wirksame Berücksichtigung von Umweltschutzbelangen. Dies ist in der Vergangenheit auch geschehen. Die österreichische Industrie erhöhte den Anteil der Umweltschutzinvestitionen an den Gesamtinvestitionen von 4,2 % im Jahr 1980 auf 12,2 % im Jahr 1989. Im allgemeinen kann die österreichische Industrie die Auflagen der Umweltschutzpolitik der Gemeinschaft erfüllen, ohne an Wettbewerbsfähigkeit zu verlieren.

Der von der Gemeinschaft erreichte Integrationsstand im Umweltschutzbereich müßte von Österreich großenteils bereits im Rahmen des EWR-Abkommens übernommen werden. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften für die Vermarktung von gewerblichen Waren sowie für Luft- und Wasserverschmutzung, gefährliche Chemikalien und Abfälle.

Es gibt allerdings einige Bereiche des Umweltschutzrechts der Gemeinschaft, die entweder nicht im EWR-Abkommen erfaßt sind (nukleare Sicherheit und Strahlenschutz) oder nach dem Abkommen in seiner jetzigen Form von Österreich nicht übernommen zu werden brauchen (z. B. Schutz von Flora und Fauna). Als Mitgliedstaat der Gemeinschaft müßte Österreich selbstverständlich auch diese Vorschriften übernehmen. Beim Strahlenschutz könnten sich einige rechtliche oder technische Schwierigkeiten ergeben, da das EG-Recht in diesem Bereich fortschrittlicher ist.

## Regionalpolitik

Die regionale Struktur der österreichischen Wirtschaft ist durch ein West-Ost-Gefälle gekennzeichnet. Die Industrie ist in den westlichen Landesteilen (Inntal, Linz) stärker vertreten als im östlichen Teil (mit Ausnahme von Wien). Der Fremdenverkehr ist ebenfalls im Westteil (Alpen) von größerer Bedeutung. Auch bei der industriellen Produktivität zeigt sich dieses West-Ost-Gefälle, das mit einem höheren Anteil rückläufiger Industriezweige im Osten zusammenfällt. Daher liegen die staatlich und regional unterstützten Gebiete hauptsächlich im östlichen Landesteil.

Die Unterstützung wird auf verschiedene Weise gewährt: 1. Beihilfen für den ländlichen Raum, um Arbeitsplätze in der Industrie zu schaffen, und 2. Beihilfen in den älteren Industriegebieten des Südens (Steiermark) zur Umgestaltung der Industrie. Daneben gibt es Programme zur Förderung des endogenen Potentials. Die österreichische Politik auf diesem Gebiet wird insbesondere hinsichtlich der Vorschriften für staatliche Beihilfen dem Gemeinschaftsrecht angeglichen werden müssen.

Für eine künftige Unterstützung aus den Strukturfonds der Gemeinschaft müssen die betreffenden Re-

gionen die Kriterien der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88<sup>11)</sup> gemäß den regionalen Zielen 1, 2 oder 5 b<sup>12)</sup> erfüllen. Diese Verordnung soll 1993 überprüft werden. Bei Anwendung der derzeitigen einschlägigen Kriterien scheint es auf den ersten Blick und vorbehaltlich der Annahme einer geeigneten Definition des Begriffs Region (NUTS)<sup>13)</sup>, daß die österreichischen Regionen für eine Unterstützung gemäß dem regionalen Ziel 1 nicht in Betracht kommen; jedoch könnte die Förderwürdigkeit industrieller und ländlicher Regionen gemäß Ziel 2 und 5 b möglicherweise anerkannt werden.

## Wettbewerb

### 1. Vorschriften für Unternehmen (Artikel 85/86 EWGV)

Die österreichische Kartellpolitik basiert auf dem neuen Kartellgesetz vom 1. Januar 1983. Vom gemeinschaftlichen System unterscheidet sich dieses in der Hauptsache in folgenden Punkten:

- starke Position der Sozialpartner,
- weniger strenge Durchsetzung in der Praxis,
- Fusionskontrolle erst im Anfangsstadium,
- Fehlen eines Kartellamtes,
- während einige Kartelle vom Kartellgericht genehmigt werden müssen, werden andere Formen wettbewerbswidrigen Verhaltens lediglich auf Antrag der Sozialpartner verurteilt,
- umfangreiche Möglichkeiten für Ausnahmen bestimmter Sektoren.

Wenn die österreichischen Rechtsvorschriften stärker auf die der Gemeinschaft abgestimmt würden,

<sup>11)</sup> Verordnung Nr. 2052/88 vom 24. Juni 1988, ABl. Nr. L 185 vom 15. Juli 1988.

<sup>12)</sup> a) *Regionalisierte Ziele:* (EFRE)  
 — *Ziel Nr. 1:* Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (deren BIP/Einw. geringer als oder nahe 75% des Durchschnitts der Gemeinschaft ist);  
 — *Ziel Nr. 2:* Umstellung der Regionen, die von der rückläufigen industriellen Entwicklung schwer betroffen sind (Kriterien für die Beihilfeberechtigung: Arbeitslosigkeit höher als der Gemeinschaftsdurchschnitt, Anteil der Arbeitsplätze in der Industrie an den gesamten Arbeitsplätzen gleich oder höher als der Durchschnitt und Rückgang der Arbeitsplätze in der Industrie);  
 — *Ziel Nr. 5 b:* Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (Kriterien: hoher Anteil der Arbeitsplätze in der Landwirtschaft an den gesamten Arbeitsplätzen, geringes Agrareinkommen und niedriger Stand der sozioökonomischen Entwicklung gemessen nach BIP/Einw.).

b) *Horizontale Ziele:* (ESF, EAGFL)  
 — *Ziel Nr. 3:* Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit;  
 — *Ziel Nr. 4:* Eingliederung der Jugendlichen in das Erwerbsleben;  
 — *Ziel Nr. 5 a:* Anpassung der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen in Landwirtschaft und Forstwirtschaft.

<sup>13)</sup> Systematik der Gebietseinheiten für die Statistiken (Nomenclature des unités territoriales statistiques).

wäre dies zwar hilfreich, diese Abstimmung ist jedoch keine unbedingte rechtliche Voraussetzung, da als vereinbart gilt, daß die Vorschriften des EG- und des EGKS-Vortrages sowie die einschlägigen Durchführungsbestimmungen in ihrem Anwendungsbereich ohne weiteres Vorrang vor den nationalen Rechtsvorschriften haben. Die österreichischen Behörden sind sich darüber völlig im klaren und rechnen in kartellrechtlichen Fragen mit keinen grundlegenden Problemen.

Zwei Punkte werden allerdings behandelt werden müssen. Beim ersten geht es um bestehende Abkommen, die nach dem Beitritt unter die EG-Wettbewerbsbestimmungen fallen. Hier werden einige technische Fragen geklärt werden müssen (Fristen für Notifizierungen usw.). Bei der Lösungssuche könnte in gleicher Weise vorgegangen werden wie in früheren Beitrittsverhandlungen.

Der zweite Punkt betrifft die Frage, welche österreichische Behörde bei der Anwendung der Wettbewerbsbestimmungen für die Zusammenarbeit mit der EG zuständig ist und welche Form diese Zusammenarbeit annehmen soll. Hier müßten die österreichischen Bestimmungen angepaßt werden, die dieses Erfordernis natürlich noch nicht berücksichtigen.

### 2. Staatliche Beihilfen

Oggleich das Volumen der österreichischen Beihilfen in den letzten Jahren reduziert wurde, müßte das derzeitige österreichische System zwecks Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften erheblich geändert werden. Diese Änderung betreffe vor allem folgende Aspekte:

- die bestehenden Regelungen müßten transparenter werden, vor allem um die Zweckbestimmung der Hilfen zu verdeutlichen und ihre — potentiellen und effektiven — Kumulierungsbedingungen zu klären; als Beispiel für diesen Klärungsbedarf sei das ERP (European Recovery Program) angeführt, das sowohl für Ausfuhren als auch für regionale Zwecke oder zur Förderung der Energiewirtschaft, der technologischen Entwicklung und der Schaffung von Arbeitsplätzen eingesetzt wird;
- die Kommission benötigt noch weitere Informationen zu zahlreichen Regelungen, z.B. zu den Ausfuhrbeihilfen, den Beihilfen für Forschung und Entwicklung oder den Hilfen an Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten befinden;
- die Finanzhilfen an öffentliche Unternehmen (im Rahmen der „unternehmensspezifischen Zuschüsse“) machen noch 22 % der gesamten Beihilfen aus und gehen insbesondere an die Eisen- und Stahlindustrie. Sie müssen unbedingt auf ihre Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftsregeln (EWG und EGKS) hin geprüft werden;
- die von den Ländern gewährten Beihilfen, deren Koordinierung auf Bundesebene nicht deutlich ist, belaufen sich ebenfalls auf etwa 22 % der Beihilfen insgesamt; auch ihre Übereinstimmung

mit den Gemeinschaftsregeln muß gewährleistet werden;

- bei den regionalen Beihilfen ergeben sich Probleme der Vereinbarkeit mit dem gemeinsamen Markt vor allem in den sogenannten „Z“-Gebieten, in denen für wichtige Projekte Beihilfen gewährt werden können, wenn deren wirtschaftliche Inzidenz auf regionaler Ebene über das subventionierte Gebiet hinausgeht.

33 % der Gesamtbevölkerung leben somit in Fördergebieten, wozu noch die Bewohner der „Z“-Gebiete hinzugerechnet werden müssen, in denen 12 % der Gesamtbevölkerung leben;

- die jüngsten Beispiele von finanziellen Zuwendungen an die Kraftfahrzeugindustrie, wie der Financial Guarantee Act (General Motors) oder die Gewährung einer Ad-hoc-Beihilfe (Chrysler), zeigen, daß die sektorale Inzidenz der österreichischen Beihilfen unbedingt sorgfältig kontrolliert werden muß, selbst wenn es an sich kein sektorales Beihilfesystem für diesen Sektor gibt;
- überwacht werden muß ferner die Kumulierung von Beihilfen, die nicht wie in der Gemeinschaft geregelt ist und über die sich die Verwaltungen nicht gegenseitig unterrichten.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Entwicklung der Beihilfenpolitik für die österreichische Industrie in den letzten Jahren zu einer weitgehenden Vereinbarkeit mit den Regeln der Gemeinschaft geführt hat, selbst wenn bestimmte Beihilfen im Falle eines Beitritts noch sorgfältig überprüft werden müssen. Die österreichische Regierung scheint der Ansicht zu sein, daß der gemeinschaftliche Besitzstand ohne erhebliche Probleme übernommen werden kann.

### 3. Staatliche Handelsmonopole

Österreichs staatliche Monopole müssen abgeschafft oder umgeformt werden — im Falle der Handelsmonopole (Tabak, Alkohol, Salz) gemäß Artikel 37 EWGV, im Falle bestimmter Dienstleistungsmonopole gemäß Artikel 90 EWGV. Es geht insbesondere um die Abschaffung der Einfuhr- und Ausfuhrmonopole sowie um jegliche Diskriminierung der Konzessionäre aufgrund der Staatsangehörigkeit; im Prinzip ist diese Anpassung wegen des EWR in jedem Falle vorzunehmen.

### Steuerrechtliche Bestimmungen

Das Niveau der Pflichtabgaben (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) liegt in Österreich geringfügig über dem Durchschnitt der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Die Steuerstruktur ähnelt sehr stark derjenigen der Gemeinschaft mit einem verhältnismäßig hohen Anteil der Mehrwertsteuer und einem geringeren Gewicht der Körperschaftsteuer.

In Österreich gibt es gegenwärtig drei Mehrwertsteuersätze: einen Normalsatz (20 %), einen ermäßigten Satz (10 %) und einen Höchstsatz (32 %). Zur Zeit

wird eine Steuerreform erörtert, in deren Rahmen unter anderem der Höchstsatz von 32 % abgeschafft sowie der normale Satz auf 18 % und der ermäßigte Satz auf 8 % gesenkt werden soll. Eine derartige Reform stände im Einklang mit der vor kurzem auf Gemeinschaftsebene erzielten Einigung über die Angleichung der Sätze der indirekten Steuern. Mit dem Beitritt müßte Österreich ferner seine Mehrwertsteuervorschriften an das abgeleitete Gemeinschaftsrecht anpassen.

Bei den Verbrauchsteuern wird Österreich den gesamten zum Zeitpunkt des Beitritts geltenden gemeinschaftlichen Besitzstand übernehmen müssen.

Bei den direkten Steuern findet der gemeinschaftliche Besitzstand schon weitgehend seine Entsprechung in den derzeitigen österreichischen Rechtsvorschriften. Außerdem wird seit 1989 die Kapitalertragsteuer als 10%ige Quellensteuer mit Abgeltungswirkung erhoben. Folglich sind größere Probleme mit der Anpassung des österreichischen Rechts nicht zu erwarten, so daß nur kurze Übergangszeiten nötig wären.

### Haushaltsplan der Gemeinschaft

Bei der Schätzung der finanziellen Inzidenz des Beitritts Österreichs wurde von einem vollen Haushaltsjahr und von der Annahme einer unmittelbaren und vollständigen Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ausgegangen. Unberücksichtigt blieben etwaige Übergangsmaßnahmen.

#### 1. Auswirkungen auf die Einnahmen

Das BSP Österreichs macht rund 2,6 % des BSP der erweiterten Gemeinschaft aus (108 Millionen ECU), sein BIP pro Kopf der Bevölkerung entspricht in etwa dem Gemeinschaftsdurchschnitt (1988: 15810 ECU gegenüber 15828 ECU).

Der Beitritt Österreichs würde aufs ganze Jahr bezogen eine Nettoerhöhung der Haushaltsmittel der Gemeinschaft (ohne Ausgleichszahlung an Großbritannien) von rund 1100 Millionen ECU bedeuten, d. h. eine Steigerung um 1,75 % auf der Grundlage der Angaben für 1992.

Die Bruttoeinnahmen würden sich insgesamt um 1816 Millionen erhöhen: Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben 50 Millionen, Zölle 430 Millionen, Mehrwertsteuer 900 Millionen und BSP-Einnahme 430.

Demgegenüber hätte der österreichische Beitritt wegen des Fortfalls der Zölle und Agrarabschöpfungen für EWG-Einfuhren aus Österreich Einnahmenverluste von 700 Millionen ECU für den Gemeinschaftshaushalt zur Folge, was den vorgenannten Betrag von 1100 Millionen erklärt.

Überdies müßte Österreich einen Beitrag zu den EGKS-Reservemitteln leisten.

**2. Auswirkungen auf die Ausgaben**

Eine erste Schätzung der Ausgaben zugunsten Österreichs ergibt rund 990 Millionen ECU. Dieser Betrag wird in der beigefügten Tabelle 2 aufgeschlüsselt.

Tabelle 1

**Auswirkungen auf den Haushalt:  
Einnahmen in Millionen ECU (Schätzwerte)**

Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben .....	50
Zölle .....	430
Mehrwertsteuer (Einheitssatz 1,2509) .....	975
BSP (Abrufsatz 0,2509) .....	360
Einnahmenverluste .....	- 700
<b>Insgesamt .....</b>	<b>1 115</b>

Tabelle 2

**Auswirkungen für den Haushalt:  
Ausgaben in Millionen ECU (Schätzwerte)**

<b>Agarpolitik</b>	
EAGFL-Garantie .....	660
EAGFL-Ausrichtung .....	60
Sozialpolitik .....	82
Regionalpolitik .....	76
Industriepolitik .....	30
Forschung und Entwicklung .....	56
Verwaltungs- und Personal- ausgaben .....	21
<b>Zusammen .....</b>	<b>985</b>
Rückzahlung von 10 % der Eigen- mittel .....	5
<b>Insgesamt .....</b>	<b>990</b>

**Andere Gemeinschaftspolitiken**

Bei anderen Politiken der Gemeinschaft dürften sich für Österreich nach dem derzeitigen Prüfungsstand keine besonderen Probleme ergeben. Dies ist insbesondere, was die mit der Vollendung des Binnenmarktes zusammenhängenden Politiken sowie begleitende Politiken, wie z.B. Forschungs- und Entwicklungspolitik angeht, aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen über den Europäischen Wirtschaftsraum zu erwarten.

Tabelle 1

**BIP pro Kopf der Bevölkerung**  
(EG = 100)

	1960	1965	1970	1975	1980	1985	1990
<b>a) Kaufkraftparitäten</b>							
Österreich .....	89,1	86,8	90,1	96,2	99,5	99,8	100,1
EG .....	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
B .....	95,4	96,7	98,9	103,1	104,1	101,6	103,0
DK .....	118,3	120,9	115,2	110,5	107,8	115,8	108,0
D .....	117,9	116,0	113,2	109,9	113,6	114,2	113,2
EL .....	38,6	45,5	51,6	57,3	58,1	56,7	52,6
E .....	60,3	70,8	74,7	81,9	74,2	72,5	77,8
F .....	105,8	107,4	110,4	111,8	111,6	110,6	108,6
IRL .....	60,8	59,0	59,5	62,7	64,0	65,2	68,6
I .....	86,5	88,4	95,4	94,6	102,5	103,1	103,1
L .....	158,5	136,3	141,4	126,7	118,5	122,4	130,6
NL .....	118,6	115,2	115,8	115,5	110,9	107,0	102,6
P .....	38,7	43,2	48,9	52,2	55,0	52,0	55,7
UK .....	128,6	119,1	108,5	105,9	101,1	104,2	104,8
<b>b) in konstanten ECU (1985)</b>							
Österreich .....	84,1	82,3	84,9	100,3	103,4	109,5	112,9
EG .....	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
B .....	115,4	110,8	115,0	127,2	121,7	102,8	105,5
DK .....	123,2	134,1	140,1	150,0	131,4	144,1	138,2
D .....	123,8	123,0	133,3	136,2	134,2	129,4	129,7
EL .....	39,8	44,0	49,5	46,5	42,3	42,6	36,1
E .....	36,3	47,1	49,1	60,3	58,3	54,6	68,4
F .....	126,9	128,6	123,4	131,0	125,2	120,4	114,0
IRL .....	59,1	58,5	57,4	53,3	57,4	67,1	65,5
I .....	75,2	80,7	87,1	77,2	81,5	94,4	102,2
L .....	158,0	133,8	142,7	132,6	126,7	119,7	127,5
NL .....	97,0	102,0	112,2	128,4	121,6	110,4	100,9
P .....	28,0	27,6	32,2	34,1	27,4	27,0	33,1
UK .....	131,1	116,0	97,0	83,9	96,9	102,3	93,2

Tabelle 2

**BIP pro Kopf der Bevölkerung**  
(Index 100 = 1990)

	1960	1965	1970	1975	1980	1985	1990
<b>a) Kaufkraftparitäten</b>							
Österreich .....	38,5	45,7	57,6	68,8	81,4	86,8	100,0
EG .....	43,2	52,7	64,0	71,6	82,0	87,2	100,0
<b>b) in konstanten ECU (1985)</b>							
Österreich .....	38,5	45,7	57,6	68,8	81,4	86,8	100,0
EG .....	43,8	53,2	64,4	71,8	82,2	87,3	100,0

Tabelle 3

## Wichtigste Handelspartner der Gemeinschaft nach ihrem Anteil am Gesamthandel (%)

	Einfuhr							
	1987		1988		1989		1990	
Extra-EG .....		100		100		100		100
USA .....	1	16,5	1	17,6	1	18,7	1	18,5
Japan .....	2	10,2	2	10,7	2	10,4	2	10,0
Schweiz .....	3	7,9	3	7,6	3	7,2	3	7,4
Schweden .....	4	5,9	4	5,7	4	5,7	4	5,5
Österreich .....	5	4,5	5	4,4	5	4,3	5	4,5
Norwegen .....	7	3,6	8	3,2	6	3,4	6	3,6
UdSSR .....	6	3,9	6	3,4	7	3,4	7	3,5
China .....	19	1,50	14	1,8	12	2,0	8	2,3
Finnland .....	8	2,3	10	2,3	9	2,2	9	2,3
Kanada .....	10	2,0	11	2,2	10	2,2	10	2,2
EFTA .....		24,3		23,3		23,0		23,5
Mittelmeer .....		8,6		7,8		8,3		9,2
Mittel- u. Ost-Europa .....		3,3		3,0		3,1		3,1
Lateinamerika .....		5,7		6,0		5,9		5,6
OPEC .....		10,3		8,2		9,1		9,7
ASEAN .....		3,0		3,1		3,4		3,6
4 NIC As. ....		6,0		6,4		6,0		5,7
	Ausfuhr							
	1987		1988		1989		1990	
Extra-EG .....		100		100		100		100
USA .....	1	21,2	1	19,8	1	18,9	1	18,4
Schweiz .....	2	9,7	2	9,9	2	9,7	2	9,9
Österreich .....	3	5,9	3	6,2	3	6,1	3	6,5
Schweden .....	4	6,0	4	5,8	4	5,8	4	5,8
Japan .....	5	4,0	5	4,7	5	5,1	5	5,5
UdSSR .....	7	2,7	7	2,8	6	3,1	6	2,7
Kanada .....	8	2,7	6	2,8	7	2,6	7	2,2
Norwegen .....	6	2,8	8	2,3	10	2,1	8	2,2
Finnland .....	10	2,1	9	2,1	8	2,3	9	2,2
Jugoslawien .....	15	1,6	15	1,6	13	1,7	10	2,0
EFTA .....		26,6		26,6		26,1		26,8
Mittelmeer .....		10,1		9,8		9,8		11,0
Mittel- u. Ost-Europa .....		3,0		2,9		3,3		3,1
Lateinamerika .....		4,0		3,8		3,8		3,8
OPEC .....		8,7		8,6		8,5		8,5
ASEAN .....		2,7		2,9		3,4		3,9
4 Nic As. ....		4,4		5,4		5,6		5,6

Quelle: EUROSTAT  
Mittel- und Osteuropa ohne UdSSR.

Tabelle 4

**Handel der Gemeinschaft mit Österreich, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten (%)**

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1987	1988	1989	1990	1987	1988	1989	1990
	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Gemeinschaft (EUR 12) ..	55,0	54,4	53,9	56,1	68,3	68,3	67,5	66,7
Deutschland .....	3,6	3,6	3,6	3,3	3,4	3,6	3,7	4,1
Belgien/Luxemburg ....	1,8	1,6	1,5	1,4	1,0	0,9	0,9	1,0
Dänemark .....	2,2	2,6	2,9	2,8	0,9	1,0	0,9	1,1
Spanien .....	7,2	7,6	7,5	7,9	5,1	5,4	5,6	5,5
Frankreich .....	1,0	0,8	1,1	1,0	0,3	0,3	0,4	0,3
Griechenland .....	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4
Irland .....	16,4	16,6	16,8	15,6	12,6	11,9	12,2	12,1
Italien .....	4,3	3,9	4,3	4,3	4,4	4,4	4,4	4,6
Niederlande .....	0,6	0,6	0,7	0,7	0,4	0,4	0,5	0,5
Vereinigtes Königreich	7,6	8,0	7,5	6,6	3,2	3,4	3,4	3,5

Quelle: EUROSTAT

Tabelle 5

**Entwicklung des Außenhandels der Gemeinschaft**  
(Mrd. ECU)

	Einfuhr				
	1987	1988	1989	1990	Mittl. jährl. Wachstumsrate (%)
Extra-EG (EUR 12) .....	340,1	387,5	446,7	461,5	10,7
EFTA .....	82,7	90,5	102,6	108,5	9,5
Österreich .....	15,2	16,9	19,1	20,9	11,2
Finnland .....	7,9	9,0	9,9	10,4	9,8
Island .....	0,7	0,7	0,8	0,9	9,0
Norwegen .....	12,1	12,5	15,4	16,5	10,8
Schweden .....	20,1	21,9	25,4	25,4	8,2
Schweiz .....	26,7	29,4	32,0	34,3	8,7
USA .....	56,2	68,3	83,7	85,2	14,8
Japan .....	34,8	41,6	46,3	46,2	9,9
UdSSR .....	13,1	13,0	15,2	16,2	7,0
China .....	5,2	7,0	9,1	10,6	26,4
Mittelmeer .....	29,3	30,2	37,2	42,3	12,8
Mittel- u. Osteuropa <sup>1)</sup> .....	11,4	11,9	13,8	14,2	7,7
Lateinamerika .....	19,6	23,4	26,5	25,6	9,3
OPEC .....	35,0	31,8	40,8	45,0	8,4
ASEAN .....	10,0	12,2	15,2	16,7	18,6
4 ASIAT. NIC <sup>2)</sup> .....	20,5	24,6	26,7	26,3	8,7
	Ausfuhr				
	1987	1988	1989	1990	Mittl. jährl. Wachstumsrate (%)
Extra-EG (EUR 12) .....	339,3	362,8	413,0	415,3	6,9
EFTA .....	90,3	96,4	108,0	111,2	7,2
Österreich .....	20,1	22,5	25,3	26,9	10,2
Finnland .....	7,0	7,8	9,4	9,2	9,3
Island .....	0,7	0,6	0,6	0,6	-2,4
Norwegen .....	9,5	8,5	8,6	9,3	-0,8
Schweden .....	20,2	21,1	24,1	23,9	5,8
Schweiz .....	32,8	35,9	40,1	41,3	8,0
USA .....	71,9	71,8	78,0	76,5	2,1
Japan .....	13,6	17,0	21,1	22,7	18,6
UdSSR .....	9,2	10,1	12,6	11,2	6,7
China .....	5,5	5,8	6,4	5,3	-1,6
Mittelmeer .....	34,2	35,4	40,7	45,6	10,0
Mittel- u. Osteuropa <sup>1)</sup> .....	10,0	10,6	13,3	13,0	9,1
Lateinamerika .....	13,9	13,7	15,7	15,6	3,9
OPEC .....	29,6	31,2	35,0	35,4	6,1
ASEAN .....	8,9	10,7	14,1	16,1	21,7
4 ASIAT. NIC <sup>2)</sup> .....	15,1	19,7	22,9	23,3	15,6

Quelle: EUROSTAT

<sup>1)</sup> Ohne UdSSR.<sup>2)</sup> Vier neue Industrieländer in Asien: Südkorea, Hongkong, Singapur, Thailand.

Tabelle 6

**Zusammensetzung des Handels der Gemeinschaft mit Österreich nach Warengruppen (%)**

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1987	1988	1989	1990	1987	1988	1989	1990
Alle Erzeugnisse .....	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Grunderzeugnisse .....	14,3	14,3	14,3	12,9	11,4	11,4	11,4	10,8
Landwirtschaftl. Erzeugnisse .....	6,5	6,5	6,6	6,2	6,1	5,9	5,7	5,7
Brennstoffe .....	2,5	1,8	1,5	1,4	1,9	1,4	1,4	1,5
NE-Metalle .....	2,6	3,2	3,6	3,1	2,2	2,6	3,0	2,5
Sonstige Grunderzeugnisse .....	2,8	2,8	2,6	2,2	1,2	1,5	1,3	1,2
Verarbeitungserzeugnisse .....	82,6	83,3	83,5	85,2	85,4	86,0	85,9	86,6
Chemische Erzeugnisse .....	7,1	8,3	8,1	7,5	10,3	10,3	10,0	10,0
Maschinen .....	22,0	22,3	23,5	24,8	24,1	24,7	24,7	24,8
Verkehrsmittel .....	10,6	10,7	9,9	11,3	13,6	14,5	14,3	15,3
Personenkraftwagen .....	0,8	0,6	0,6	1,4	6,4	7,0	7,1	7,4
Papier und Pappe .....	6,7	7,0	7,0	6,8	1,8	1,8	1,9	2,0
Eisen und Stahl .....	6,5	6,5	6,7	6,3	2,8	3,0	3,3	3,2
Textilien .....	5,5	5,3	5,3	5,2	4,6	4,2	4,1	4,1
Bekleidung .....	3,7	3,4	3,0	2,9	5,6	5,3	5,1	5,1
Sonstige Verarbeitungserzeugnisse ...	20,0	19,9	20,0	20,3	22,4	22,1	22,4	22,3
Nicht zugeordnete Erzeugnisse .....	3,1	2,4	2,2	1,9	3,2	2,6	2,7	2,6

Quelle: EUROSTAT

Tabelle 7

**Zusammensetzung des Handels der Gemeinschaft mit allen Drittländern nach Warengruppen (%)**

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1987	1988	1989	1990	1987	1988	1989	1990
Alle Erzeugnisse .....	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Grunderzeugnisse .....	38,0	33,8	34,8	34,0	13,6	13,4	13,7	13,7
Landwirtschaftl. Erzeugnisse .....	14,9	14,1	12,9	12,1	8,4	8,4	8,7	8,5
Brennstoffe .....	16,5	12,2	13,9	15,2	2,8	2,3	2,3	2,7
NE-Metalle .....	2,4	3,1	3,4	2,9	1,4	1,5	1,6	1,4
Sonstige Grunderzeugnisse .....	4,2	4,4	4,6	3,8	1,0	1,2	1,1	1,1
Verarbeitungserzeugnisse .....	56,0	59,0	59,9	60,8	79,9	80,9	80,5	81,5
Chemische Erzeugnisse .....	6,4	6,5	6,6	6,5	11,2	12,1	11,5	11,5
Maschinen .....	18,7	20,1	20,0	20,2	24,7	24,5	24,7	25,9
Verkehrsmittel .....	6,5	7,4	8,0	8,3	13,7	13,9	13,6	13,9
Personenkraftwagen .....	2,3	2,3	2,2	2,4	6,4	5,5	5,3	5,4
Papier und Pappe .....	2,7	2,9	2,8	2,8	1,1	1,2	1,2	1,2
Eisen und Stahl .....	1,8	2,0	2,2	2,0	4,1	4,1	4,1	3,4
Textilien .....	2,7	2,5	2,4	2,5	3,1	3,0	3,0	3,1
Bekleidung .....	4,3	4,1	4,0	4,5	2,5	2,4	2,5	2,6
Sonstige Verarbeitungserzeugnisse ...	12,9	13,6	13,9	14,0	18,9	19,1	19,4	19,3
Nicht zugeordnete Erzeugnisse .....	6,0	7,2	5,3	5,2	6,5	5,8	5,8	5,0

Quelle: EUROSTAT

Tabelle 8

**Entwicklung des österreichischen Außenhandels**  
(Mrd. ECU)

	Einfuhr				
	1987	1988	1989	1990	Mittl. jähr. Wachstumsrate (%)
Welt .....	28,3	31,0	35,3	39,3	11,5
EUR 12 .....	19,3	21,1	23,9	27,0	11,9
EFTA .....	2,2	2,3	2,5	2,8	8,5
Finnland .....	0,2	0,2	0,3	0,3	8,3
Island .....	0,0	0,0	0,0	0,0	49,3
Norwegen .....	0,2	0,1	0,1	0,1	-6,7
Schweden .....	0,5	0,6	0,6	0,7	11,3
Schweiz .....	1,3	1,4	1,5	1,7	7,8
USA .....	1,0	1,1	1,3	1,4	13,4
Japan .....	1,2	1,6	1,7	1,8	13,1
UdSSR .....	0,6	0,6	0,6	0,7	7,4
China .....	0,1	0,1	0,2	0,3	44,5
Mittelmeer .....	0,8	0,8	1,1	1,4	18,8
Mittel- u. Osteuropa <sup>1)</sup> .....	1,3	1,4	1,5	1,5	4,1
Ungarn .....	0,4	0,4	0,5	0,6	13,3
Tschechoslowakei .....	0,4	0,4	0,5	0,5	3,6
Polen .....	0,3	0,3	0,3	0,4	8,6
Lateinamerika .....	0,4	0,4	0,4	0,4	0,9
OPEC .....	0,6	0,5	0,6	0,8	11,2
ASEAN .....	0,2	0,2	0,3	0,4	26,7
4 ASIAT. NIC <sup>2)</sup> .....	0,6	0,8	0,8	0,9	14,6
	Ausfuhr				
	1987	1988	1989	1990	Mittl. jähr. Wachstumsrate (%)
Welt .....	23,5	26,3	29,5	32,9	11,8
EUR 12 .....	14,9	16,8	18,8	21,4	12,9
EFTA .....	2,6	2,8	3,1	3,3	8,5
Finnland .....	0,2	0,2	0,2	0,3	10,3
Island .....	0,0	0,0	0,0	0,0	-2,7
Norwegen .....	0,2	0,2	0,2	0,2	-5,4
Schweden .....	0,5	0,5	0,6	0,6	9,5
Schweiz .....	1,7	1,9	2,1	2,3	9,4
USA .....	0,8	0,9	1,0	1,1	8,0
Japan .....	0,3	0,3	0,4	0,5	24,2
UdSSR .....	0,6	0,8	0,8	0,7	6,8
China .....	0,1	0,1	0,2	0,2	12,7
Mittelmeer .....	1,0	1,2	1,2	1,5	12,1
Mittel- u. Osteuropa <sup>1)</sup> .....	1,4	1,5	1,7	1,7	6,0
Ungarn .....	0,5	0,5	0,6	0,7	17,5
Tschechoslowakei .....	0,3	0,3	0,3	0,6	31,1
Polen .....	0,2	0,3	0,4	0,3	14,6
Lateinamerika .....	0,2	0,2	0,2	0,2	-0,5
OPEC .....	0,7	0,8	0,8	0,9	9,8
ASEAN .....	0,2	0,2	0,2	0,3	26,7
4 ASIAT. NIC <sup>2)</sup> .....	0,2	0,3	0,4	0,4	20,7

Quelle: EUROSTAT

<sup>1)</sup> Ohne UdSSR.<sup>2)</sup> Vier neue Industrieländer in Asien: Südkorea, Hongkong, Singapur, Thailand.

Tabelle 9

## Wichtigste Handelspartner Österreichs nach ihrem Anteil am Gesamthandel (%)

	Einfuhr					Ausfuhr			
	1987	1988	1989	1990		1987	1988	1989	1990
Welt .....	100,0	100,0	100,0	100,0	Welt .....	100,0	100,0	100,0	100,0
Gemeinschaft (EUR 12) .....	68,0	68,1	67,9	68,6	Gemeinschaft (EUR 12) .....	63,4	63,8	63,8	65,2
Deutschland .....	44,2	44,5	43,6	44,0	Deutschland .....	34,8	35,0	34,5	37,4
Italien .....	9,4	8,9	9,0	9,1	Italien .....	10,4	10,4	10,5	9,8
Frankreich .....	4,0	3,9	4,4	4,2	Frankreich .....	4,5	4,6	4,7	4,7
Belgien-Luxem- burg .....	2,4	2,7	2,7	2,9	Vereinigtes Königreich .....	4,6	4,7	4,5	3,9
Niederlande .....	2,8	2,8	2,7	2,8	Niederlande .....	2,7	2,6	3,0	2,9
Vereinigtes Königreich .....	2,4	2,5	2,5	2,6	Belgien-Luxem- burg .....	2,4	2,4	2,3	2,2
Spanien .....	0,9	0,9	0,8	1,0	Spanien .....	1,8	1,9	2,2	2,2
Dänemark .....	0,7	0,7	0,7	0,7	Dänemark .....	1,1	1,0	0,9	0,9
Portugal .....	0,5	0,5	0,6	0,6	Griechenland .....	0,5	0,6	0,6	0,6
Irland .....	0,3	0,3	0,4	0,4	Portugal .....	0,4	0,4	0,4	0,4
Griechenland .....	0,4	0,4	0,4	0,4	Irland .....	0,2	0,1	0,2	0,2
<b>Andere Länder</b>					<b>Andere Länder</b>				
Japan .....	4,3	5,1	4,9	4,5	Schweiz .....	7,4	7,2	7,3	6,9
Schweiz .....	4,7	4,4	4,1	4,3	USA .....	3,6	3,5	3,5	3,2
USA .....	3,5	3,4	3,6	3,6	Jugoslawien .....	2,0	2,0	2,1	2,7
UdSSR .....	2,1	1,9	1,6	1,8	Ungarn .....	1,9	1,8	2,0	2,2
Schweden .....	1,7	1,8	1,8	1,7	UdSSR .....	2,5	2,9	2,7	2,2
Ungarn .....	1,5	1,4	1,5	1,6	Tschechoslowakei ..	1,1	1,2	1,2	1,9
Tschechoslowakei ..	1,4	1,3	1,3	1,2	Schweden .....	1,9	2,0	1,9	1,8
Jugoslawien .....	0,9	1,0	1,2	1,2	Japan .....	1,2	1,3	1,4	1,6
Polen .....	1,0	0,9	0,8	0,9	Polen .....	0,9	1,0	1,2	0,9
Taiwan .....	0,7	0,8	0,8	0,9	ehem. DDR .....	1,7	1,5	1,3	—
EFTA .....	7,8	7,4	7,1	7,7	EFTA .....	11,1	10,7	10,7	10,6
Mittelmeer .....	2,9	2,7	3,2	3,5	Mittelmeer .....	4,4	4,4	4,0	4,5
Mittel- u. Ost- Europa <sup>1)</sup> .....	4,7	4,4	4,4	3,9	Mittel- u. Ost- Europa <sup>1)</sup> .....	6,5	6,3	6,4	5,6
Lateinamerika ...	1,3	1,3	1,2	1,0	Lateinamerika ...	0,9	0,7	0,6	0,6
OPEC .....	2,1	1,6	1,8	2,1	OPEC .....	2,9	3,0	2,6	2,7
ASEAN .....	0,6	0,8	0,9	0,9	ASEAN .....	0,7	0,6	0,7	1,0
4 NIC As. <sup>2)</sup> .....	2,0	2,5	2,4	2,2	4 NIC As. <sup>2)</sup> .....	1,0	1,0	1,3	1,2

Quelle: EUROSTAT

<sup>1)</sup> Ohne UdSSR.<sup>2)</sup> Vier neue Industrieländer in Asien: Südkorea, Hongkong, Singapur, Thailand.

Tabelle 10

## Anteil der Gemeinschaft am österreichischen Außenhandel nach Warengruppen (%)

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1987	1988	1989	1990	1987	1988	1989	1990
Alle Erzeugnisse .....	68,0	68,1	67,9	68,6	63,4	63,8	63,8	65,2
Grunderzeugnisse .....	39,1	42,7	42,8	43,2	69,1	71,4	69,6	69,1
Landwirtschaftl. Erzeugnisse .....	50,3	50,8	51,7	54,6	67,7	67,9	65,4	63,7
Brennstoffe .....	16,5	20,4	19,5	19,2	62,3	76,4	68,8	73,9
NE-Metalle .....	75,7	72,6	74,0	75,0	77,6	78,2	79,5	81,1
Sonstige Grunderzeugnisse .....	36,4	37,5	36,0	40,4	69,4	70,0	70,1	69,5
Verarbeitungserzeugnisse .....	75,5	74,2	73,9	74,4	62,5	62,7	63,0	64,8
Chemische Erzeugnisse .....	77,2	76,3	75,5	77,5	55,4	56,1	56,1	58,5
Maschinen .....	72,0	69,5	68,7	68,7	61,9	62,9	63,4	63,9
Verkehrsmittel .....	76,5	76,2	76,7	78,2	78,7	74,7	74,9	76,3
Personenkraftwagen .....	73,8	71,7	74,6	77,6	64,3	74,8	70,9	70,7
Papier und Pappe .....	69,9	70,0	70,6	71,3	70,6	70,0	70,0	71,1
Eisen und Stahl .....	76,8	75,6	73,5	79,3	57,6	54,9	56,4	61,5
Textilien .....	71,3	71,2	72,6	73,4	67,3	69,0	68,4	72,4
Bekleidung .....	77,4	74,9	74,8	72,6	69,5	71,2	69,1	68,0
Sonstige Verarbeitungserzeugnisse ...	79,2	78,5	78,2	78,1	57,4	58,3	58,5	59,8
Nicht zugeordnete Erzeugnisse .....	34,1	48,5	53,9	41,2	64,3	48,5	22,7	21,8

Quelle: Vereinte Nationen

Tabelle 11

Geographische Aufschlüsselung der österreichischen Handelsbilanz  
(Mio. ECU)

	1987	1988	1989	1990
Welt .....	- 4767,0	- 4690,2	- 5828,7	- 6384,6
EUR 12 .....	- 4330,3	- 4316,5	- 5149,9	- 5508,8
EFTA .....	406,3	542,3	629,5	564,0
Finnland .....	- 22,3	4,6	- 37,4	- 13,6
Island .....	8,4	5,0	6,2	3,8
Norwegen .....	47,5	49,8	30,1	45,6
Schweden .....	- 38,6	- 39,8	- 55,3	- 84,6
Schweiz .....	411,3	522,9	685,9	612,8
USA .....	- 141,7	- 125,8	- 249,9	- 373,1
Japan .....	- 959,2	- 1243,7	- 1317,3	- 1258,0
UdSSR .....	0,2	164,1	202,4	- 12,3
China .....	47,1	3,6	- 45,0	- 82,9
Mittelmeer .....	232,5	325,5	33,5	110,2
Mittel- u. Osteuropa <sup>1)</sup> ....	92,0	123,4	211,9	265,9
Ungarn .....	30,7	31,5	57,5	122,4
Tschechoslowakei .....	- 136,2	- 93,1	- 118,2	157,4
Polen .....	- 70,8	- 35,3	60,9	- 45,3
Lateinamerika .....	- 172,7	- 228,2	- 251,1	- 182,7
OPEC .....	76,6	289,4	131,0	69,3
ASEAN .....	- 19,0	- 80,1	- 103,4	- 40,4
4 ASIAT. NIC <sup>2)</sup> .....	- 353,2	- 511,9	- 443,1	- 473,4

Quelle: Vereinte Nationen

<sup>1)</sup> Ohne UdSSR.<sup>2)</sup> Vier neue Industrieländer in Asien: Südkorea, Hongkong, Singapur, Thailand.

Tabelle 12

**Außenhandelsalden Österreichs nach Warengruppen**  
 (Mio. ECU)

	1987	1988	1989	1990
Alle Erzeugnisse .....	- 4767,0	- 4690,2	- 5828,7	- 6384,6
Grunderzeugnisse .....	- 2765,0	- 2613,3	- 2954,9	- 3288,7
Landwirtschaftl. Erzeugn.	- 906,5	- 825,4	- 694,4	- 687,5
Brennstoffe .....	- 1621,9	- 1416,7	- 1639,1	- 2149,5
NE-Metalle .....	- 45,3	- 107,0	- 172,0	- 146,7
Sonstige Grunderzeugn.	- 191,4	- 264,1	- 449,4	- 305,1
Verarbeitungserzeugnisse .	- 1979,9	- 2041,7	- 2892,2	- 3076,7
Chemische Erzeugnisse .	- 801,0	- 677,8	- 820,2	- 1068,2
Maschinen .....	- 581,3	- 763,1	- 989,2	- 686,3
Verkehrsmittel .....	- 1379,9	- 1622,9	- 1961,2	- 1873,0
Personenkraftwagen ..	- 1401,9	- 1931,6	- 2232,1	- 2283,3
Papier und Pappe .....	850,2	1049,3	1153,9	1182,9
Eisen und Stahl .....	999,1	1073,3	1086,2	990,2
Textilien .....	- 35,6	4,3	49,9	57,8
Bekleidung .....	- 653,0	- 651,4	- 735,3	- 926,1
Sonstige Verarbeitungs- erzeugnisse .....	- 355,1	- 415,4	- 626,2	- 698,5
Nicht zugeordnete Erzeug- nisse .....	- 22,1	- 35,2	18,5	- 19,2

Quelle: Vereinte Nationen

Tabelle 13

**Die österreichischen Einfuhren aus Mittel- und Osteuropa<sup>1)</sup>**

Handelspartner	1987			1988			1989		
	1000 öS	% <sup>2)</sup>	Veränd. in %	1000 öS	%	Veränd. in %	1000 öS	%	Veränd. in %
Albanien .....	70346	0,0	- 28,7	109075	0,0	+ 55,1	133848	0,0	+ 22,7
Bulgarien .....	1928974	0,6	- 20,6	2423895	0,6	+ 25,7	2504044	0,6	- 15,3
Tschechoslowakei .....	3935628	1,1	- 1,4	4669960	1,2	+ 19,2	5010347	1,2	- 6,6
Polen .....	2985816	0,9	- 13,0	3721829	1,0	+ 24,7	5238218	1,2	+ 40,7
Rumänien .....	899410	0,3	- 10,0	510620	0,1	- 43,2	511827	0,1	+ 0,2
Ungarn .....	6623972	1,9	- 15,1	6824834	1,8	+ 3,0	8676429	2,0	+ 27,1
UdSSR .....	8503131	2,5	- 18,9	11022194	2,9	+ 29,6	11473408	2,7	+ 4,1
Jugoslawien .....	8780841	2,0	- 11,6	7787220	2,0	+ 14,8	9201114	2,1	+ 4,1
Insgesamt .....	37180980	9,3	- 7,1	37179627	9,6	+ 12,9	32629336	8,1	+ 11,9

<sup>1)</sup> Einschließlich UdSSR und Albanien.<sup>2)</sup> Prozentsatz der österreichischen Gesamteinfuhren.

Tabelle 14

Die österreichischen Ausfuhren nach Mittel- und Osteuropa<sup>1)</sup>

Handelspartner	1987			1988			1989		
	1000 öS	% <sup>2)</sup>	Veränd. in %	1000 öS	%	Veränd. in %	1000 öS	%	Veränd. in %
Albanien .....	122444	0,0	+ 49,7	193768	0,0	+ 58,3	91932	0,0	- 52,6
Bulgarien .....	356977	0,1	- 17,6	356438	0,1	- 0,2	484369	0,1	+ 35,9
Tschechoslowakei .....	5917707	1,4	- 9,5	6049152	1,3	+ 2,2	6734969	1,3	+ 11,3
Polen .....	4017113	1,0	- 7,5	4237395	0,9	+ 5,5	4350649	0,9	+ 2,7
Rumänien .....	88320	0,2	- 18,8	841634	0,2	- 5,0	898235	0,2	+ 6,7
Ungarn .....	6178058	1,5	- 7,1	6367864	1,4	+ 3,1	7839370	1,5	+ 23,1
UdSSR .....	8501350	2,1	- 32,0	8633140	1,9	+ 1,6	8522314	1,7	- 1,3
Jugoslawien .....	3928966	1,0	- 1,2	4881381	1,0	+ 19,2	6001153	1,2	+ 28,2
Insgesamt .....	29110935	7,3	- 9,3	31560772	6,8	+ 4,1	34922991	6,9	+ 10,6

<sup>1)</sup> Einschließlich UdSSR und Albanien.

<sup>2)</sup> Prozentsatz der österreichischen Gesamteinfuhren.

Tabelle 15

Außenhandel Österreichs mit Mittel- und Osteuropa im Jahr 1990<sup>1)</sup>

Handelspartner	österreichische Einfuhren		österreichische Ausfuhren	
	1990		1990	
	Mio. öS	Veränd. in %	Mio. öS	Veränd. in %
Albanien .....	148242	+ 61,3	136978	+ 2,3
Bulgarien .....	553747	+ 14,3	1390620	- 32,3
Tschechoslowakei .....	6407901	- 4,9	8643211	+ 72,5
Polen .....	5011192	+ 15,2	4373195	- 16,5
Rumänien .....	561555	- 37,5	1016664	+ 98,6
Ungarn .....	8736326	+ 11,4	10476984	+ 20,8
UdSSR .....	10242217	+ 20,2	10075539	- 12,2
Jugoslawien .....	6424265	+ 7,1	12416905	+ 35,0
Insgesamt .....	38085445	+ 8,7	61040096	+ 13,2

Quelle: Tabellen 1, 2 und 3: Statistik der Handelskammer Wien

<sup>1)</sup> Einschließlich UdSSR und Albanien.

Tabelle 16

**Österreichische Eisen- und Stahlindustrie<sup>1)</sup>**

A. Grunddaten	1000 t	
	1986	1989
Rohstahlproduktion .....	4 300	4 700
Produktion von EGKS-Fertigwaren .....	3 461	3 732
Produktion von nicht unter den EGKS-Vertrag fallen- den Erzeugnissen <sup>a)</sup> .....	514	707
Einfuhr von EGKS-Erzeugnissen .....	688	1 046
davon: EWG .....	485	722
übriges Europa ...	183	304
USA .....	—	—
Ausfuhr von EGKS-Erzeugnissen .....	2 076	2 326
davon: EWG .....	1 282	1 503
übriges Europa ...	634	711
USA .....	98	4
Marktproduktion EGKS-Erzeugnisse .....	1 985	2 312

<sup>a)</sup> Schmiedeteile und Rohre.

**in % der Gesamtzahlen für die EWG 1989**

B. Zusammensetzung des Handels mit EGKS-Erzeugnissen nach Mitgliedstaaten		
	Einfuhr nach Österreich	Ausfuhr aus Österreich
D .....	52,1	57,3
F .....	6,8	5,9
I .....	26,2	23,1
B/L .....	2,5	10,6
NL .....	2,9	0,4
UK .....	4,3	1,6
IRL .....	0	0
DK .....	2,9	0,7
GR .....	1,0	0
E .....	1,2	0,4
P .....	0,1	0

<sup>1)</sup> Quellen: Tabelle A = Österreichische Verwaltung.  
Tabelle B = Zollstatistiken der Gemein-  
schaft.

Tabelle 17

**Agrarproduktion**  
(Durchschnitt 1987 bis 1988)

	1000 t	% der EG-Prod.	Selbst- versorgungsgrad
Getreide .....	5010	3,2	121
Weizen .....	1458	2,1	169
Zucker .....	359	2,7	111
Kartoffeln .....	907	2,2	99
Wein (1000 hl) .....	2756	1,6	76
Rindfleisch .....	167	2,1	143
Butter .....	35,9	2,0	103
Eier .....	97,2	2,0	90

Tabelle 18

**Schutzniveau in der Landwirtschaft**

	Brutto-EBÄ je Einheit <sup>1)</sup> in ECU <sup>2)</sup>					
	Österreich			EG		
	1985	1988	1989	1985	1988	1989
Weizen .....	71	154	114	76	53	42
anderes Getreide .....	62	94	99	72	56	57
Zucker (Weißzuckeräquiv.) ..	208	227	177	213	204	148
Milch .....	147	164	142	178	173	152
Rind- und Kalbfleisch ..	1676	1842	2053	1589	1688	1708
Schweinefleisch .....	- 58	391	181	102	82	87
Geflügelfleisch .....	133	599	796	278	425	291
Eier .....	158	529	607	- 62	116	182

	EBÄ prozentual					
	Österreich			EG		
	1985	1988	1989	1985	1988	1989
Weizen .....	33	68	48	40	30	24
anderes Getreide .....	32	48	51	40	34	35
Zucker (Weißzuckeräquiv.) ..	74	74	70	76	71	52
Milch .....	59	55	47	65	60	52
Rind- und Kalbfleisch ..	53	56	58	53	56	55
Schweinefleisch .....	- 4	24	11	6	6	5
Geflügelfleisch .....	10	40	51	20	35	24
Eier .....	12	41	49	- 6	12	17

Quelle: OECD

1) Netto-EBÄ je Einheit bei tierischen Produkten.

2) Umrechnungskurs: 1985 : 100 ECU = 1 564,280 S.

1988 : 100 ECU = 1 458,606 S.

1989 : 100 ECU = 1 456,945 S.

Tabelle 19

**Außenhandel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln**  
(Mrd. ECU)<sup>1)</sup>

	Einfuhr			Ausfuhr		
	1985	1988	1989	1985	1988	1989
Aus/Nach						
Insgesamt .....	1 959	1 995	2 182	1 023	978	1 144
EG .....	0,903	1 099	1 197	0,375	0,529	0,581
In % der Gesamtzahl ...	46,1	55,1	54,9	36,6	54,1	50,7
EFTA .....	0,094	0,088	0,100	0,092	0,113	0,124
In % der Gesamtzahl ...	4,8	4,4	4,6	9,0	11,6	10,8
Osteurop. Länder .....	0,208	0,194	0,227	0,174	0,154	0,222
In % der Gesamtzahl ...	10,6	9,7	10,4	17,0	15,8	19,4

<sup>1)</sup> Umrechnungskurs: 1985 : 100 ECU = 1 564,280 S.  
1988 : 100 ECU = 1 458,606 S.  
1989 : 100 ECU = 1 456,945 S.

Tabelle 20

**Struktur der bäuerlichen Betriebe (1987)**

	Landw.	Getreide-	Milchkühe		Rinder		Schweine	
	Nutzflä-	anbau/	Durch-	Bestand	(einschl. Kälber)	Bestand	Durch-	Bestand
	che/Hof	Hof	schn./Hof	30	Durch-	100	schn./Hof	100
	ha	ha	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Österreich .....	13,2	2,7	6,8	2,5	17,1	2,3	17,2	5,2
Deutschland .....	16,0	8,6	16,0	37,8	35,5	23,8	62,4	37,1
Frankreich .....	27,0	13,9	20,0	49,4	42,3	28,5	175,7	69,3
Italien .....	5,6	3,9	9,7	42,0	19,7	34,8	19,3	71,8
Niederlande .....	14,9	9,4	37,6	84,0	69,6	51,7	405,9	76,4
Belgien .....	14,1	7,0	24,2	59,3	48,2	36,8	221,1	66,5
Luxemburg .....	28,6	10,8	31,8	74,2	71,1	55,6	53,8	37,4
Verein. Königreich .....	65,1	42,3	63,2	94,0	80,7	68,1	382,8	85,8
Irland .....	22,7	6,8	20,9	59,9	32,9	25,9	200,0	89,3
Dänemark .....	30,7	18,7	30,4	72,8	57,7	50,5	245,9	66,4
Griechenland .....	4,3	3,1	3,7	13,2	9,5	17,0	31,5	63,9
Spanien .....	12,9	9,5	5,0	.	.	.	.	.
Portugal .....	4,3	1,7	3,6	14,8	6,3	16,5	9,3	41,1
EG 10	13,9	8,3	18,4	56,5	37,9	37,0	76,7	62,7

Schaubild 1

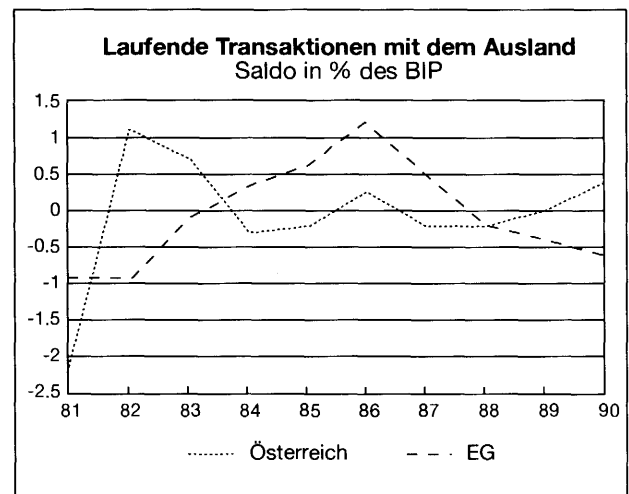
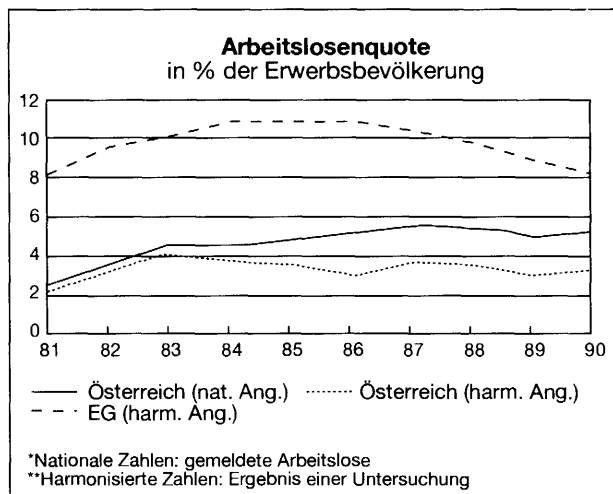
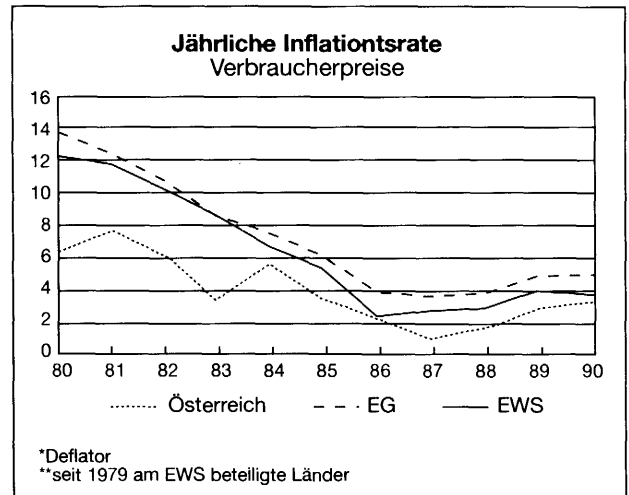
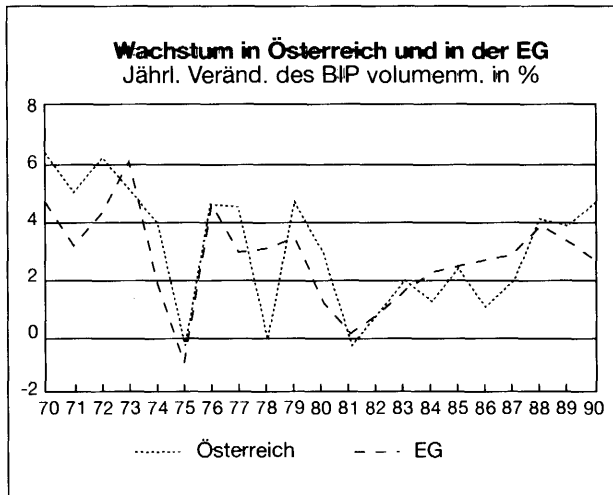


Schaubild 2

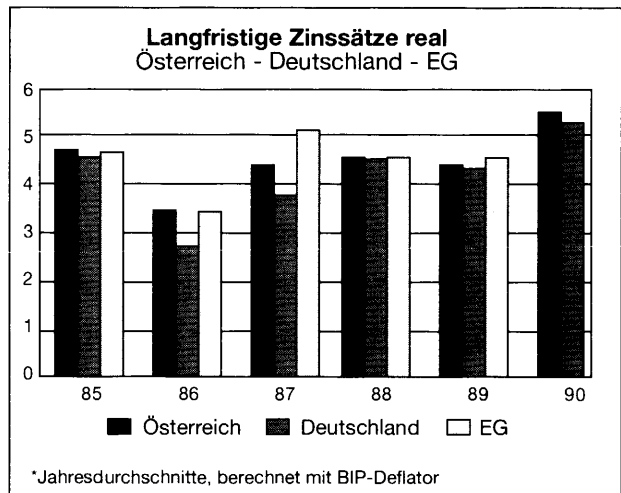
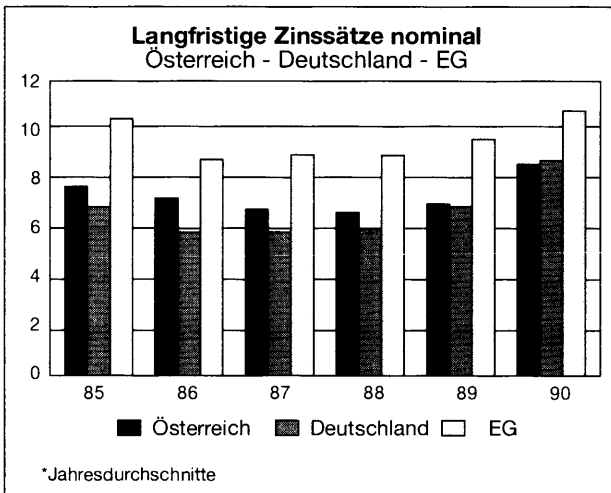
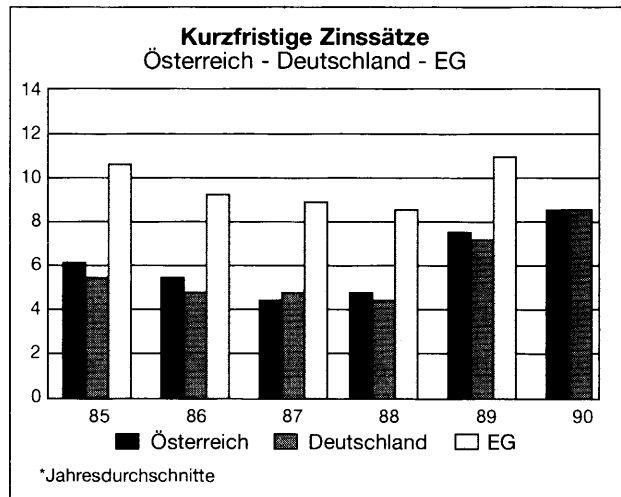
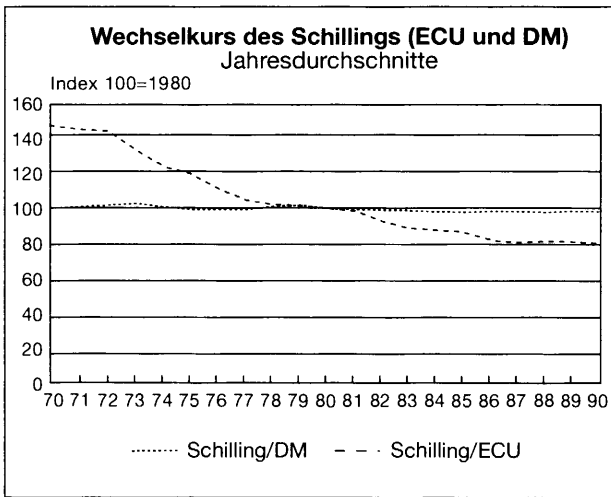


Schaubild 3

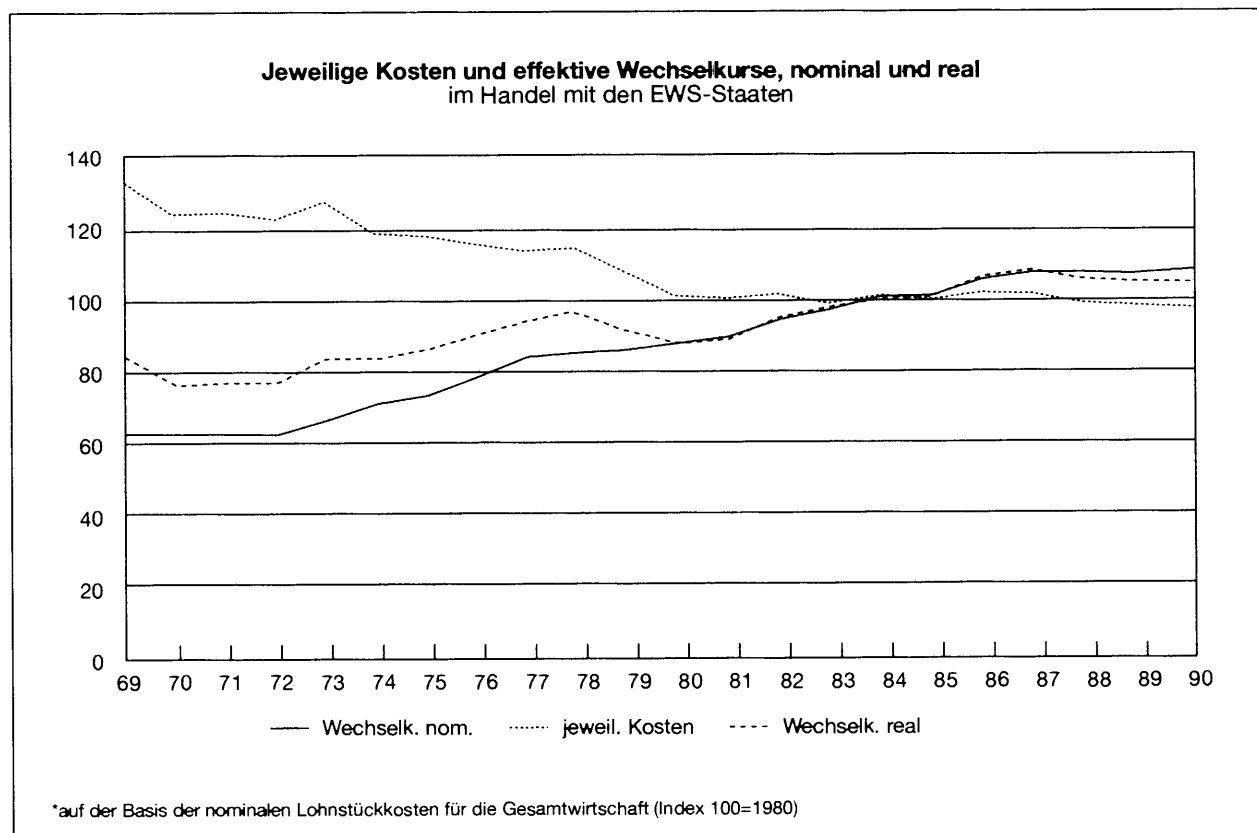
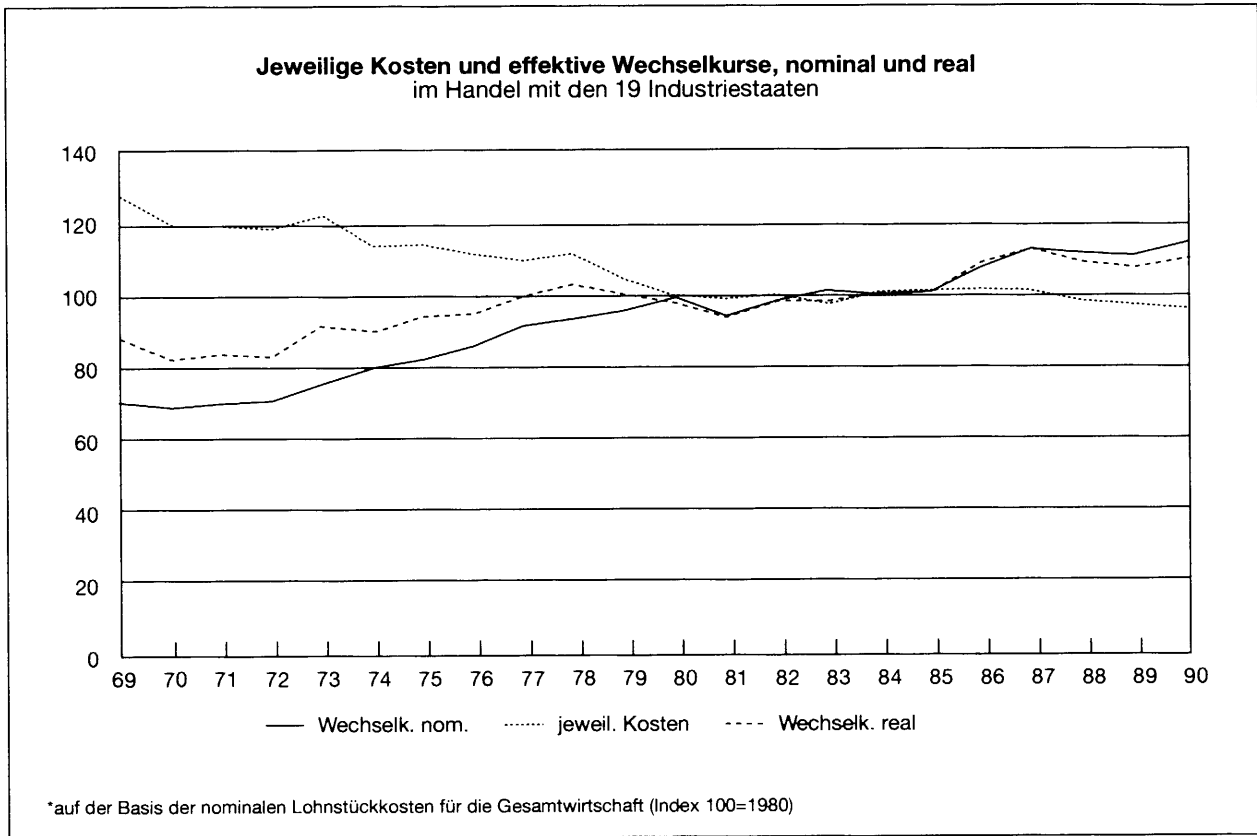


Schaubild 4

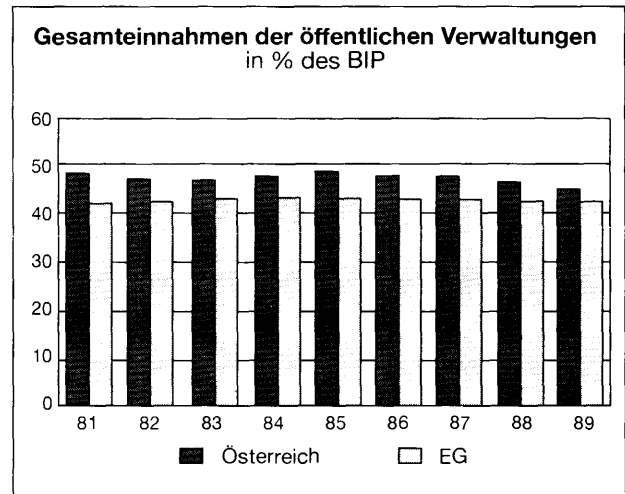
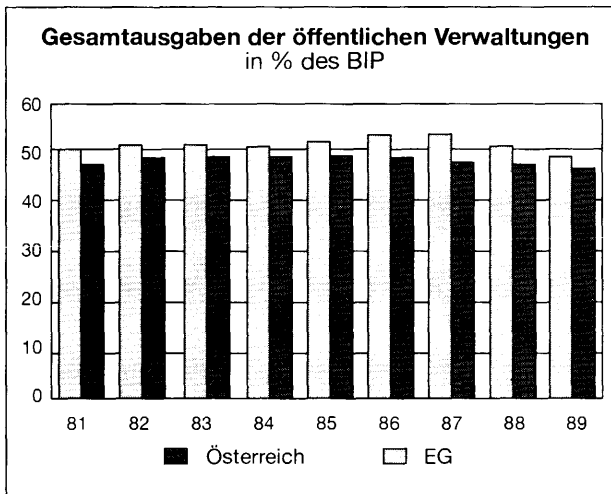
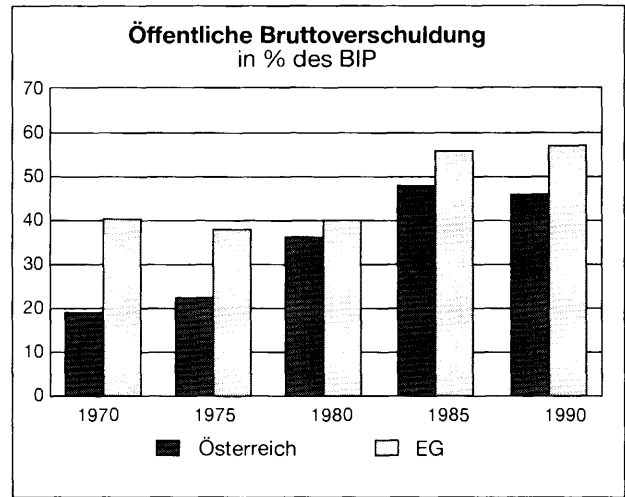
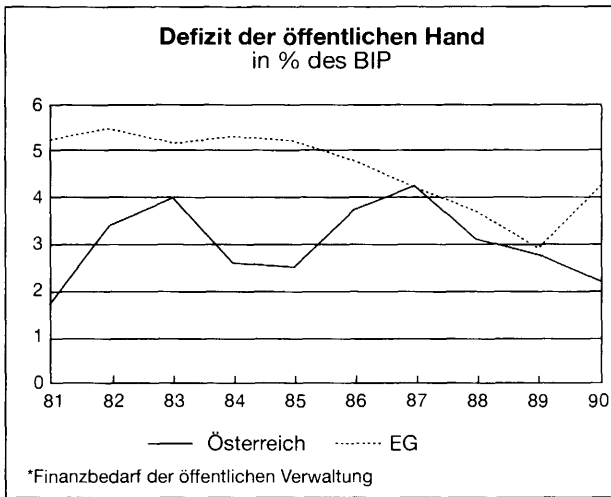


Schaubild 5

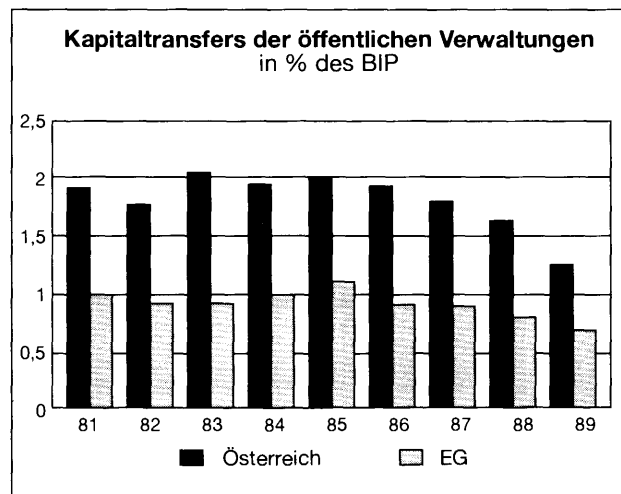
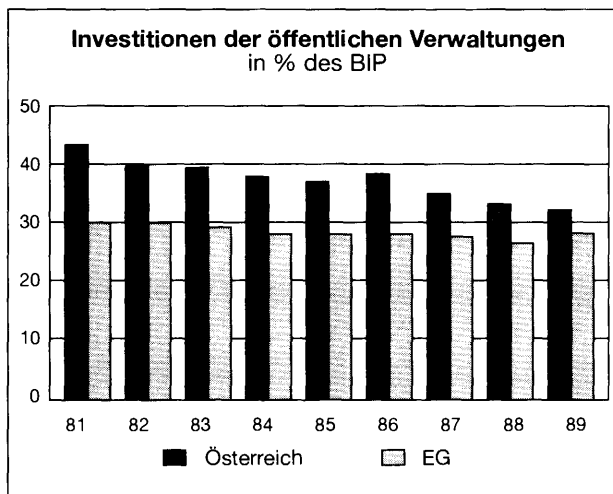
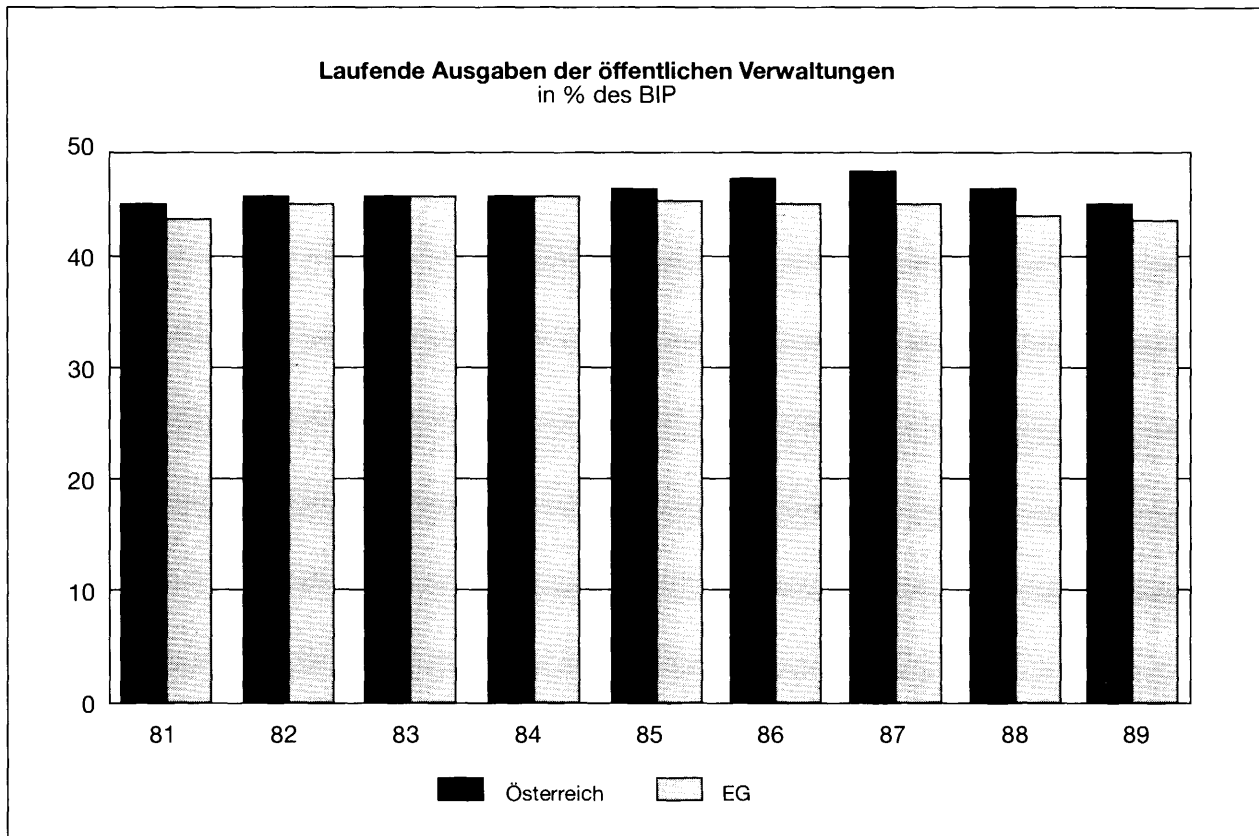


Schaubild 6

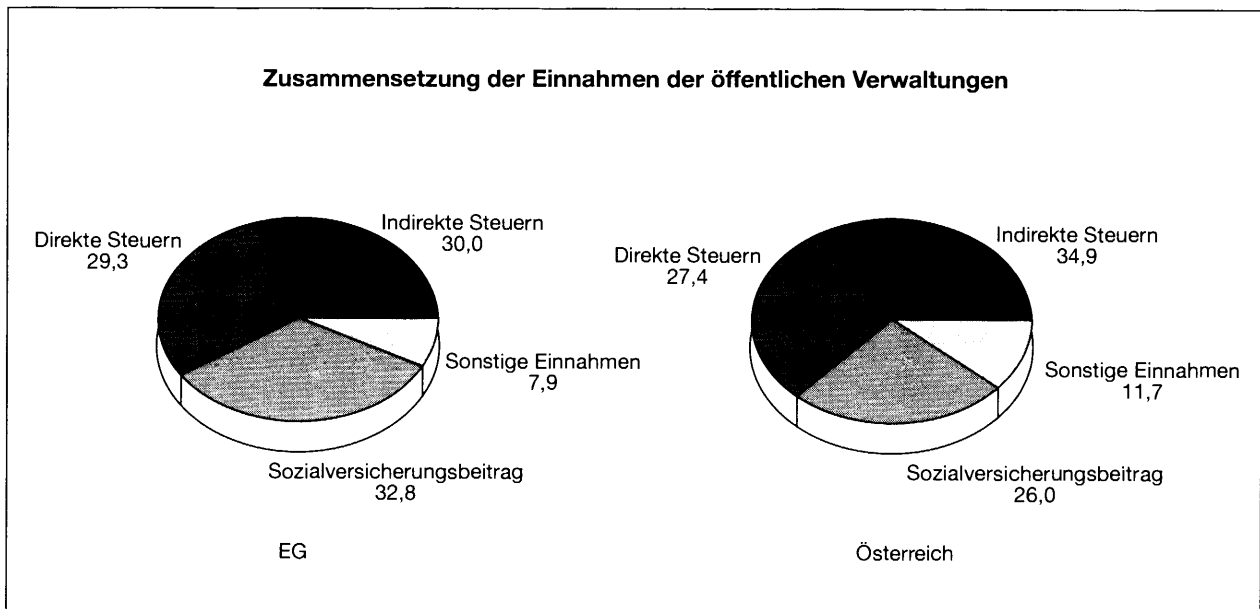
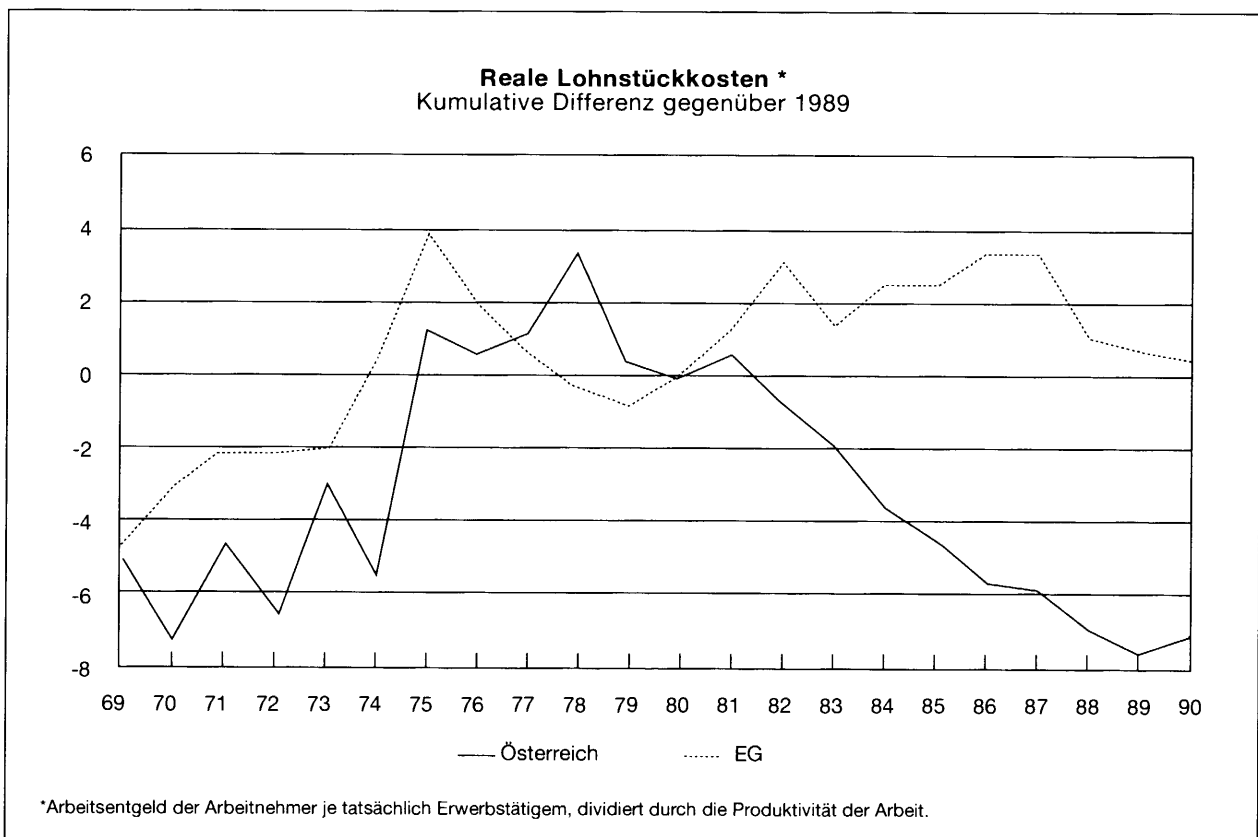


Schaubild 7



**Bericht der Abgeordneten Friedrich Vogel (Ennepetal), Karsten D. Voigt (Frankfurt) und Ulrich Irmer**

Der Deutsche Bundestag hatte die EG-Vorlage „Beitrittsantrag Österreichs — Stellungnahme der Kommission“ — SEK (91) 1590 endg., Rats-Dok. Nr. 7867/91 — mit Drucksache 12/1339 gemäß § 93 GO-BT dem Auswärtigen Ausschuß federführend und zur Mitberatung dem Ausschuß für Wirtschaft und dem EG-Ausschuß überwiesen.

Der EG-Ausschuß hat in seiner 20. Sitzung am 17. Juni 1992 von der Vorlage einstimmig Kenntnis genommen und dabei einvernehmlich durch alle Fraktionen festgestellt, daß dem Beitrittsantrag der Republik Österreich uneingeschränkt zugestimmt werde.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage in seiner 33. Sitzung am 24. Juni 1992 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der federführende Auswärtige Ausschuß hat die Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für den Rat zum Beitrittsantrag Österreichs — SEK (91) 1590 endg., Rats-Dok. Nr. 7867/91 in seiner 42. Sitzung am 23. September 1992 beraten und zustimmend zur Kenntnis genommen. Er empfiehlt einstimmig dem Deutschen Bundestag, den Antrag der Republik Österreich, der Europäischen Gemeinschaft beizutreten, zu befürworten und für eine zügige Durchführung des Verfahrens Sorge zu tragen.

Bonn, den 23. September 1992

**Friedrich Vogel (Ennepetal)**  
(Berichterstatter)

**Karsten D. Voigt (Frankfurt)**

**Ulrich Irmer**



